

Johann Nicolaus Martin

**Joh. Nicolai Martini, Forstmeisters zu Blaubeuren/ Methodus Wie ein Grosser Herr Das Forst- und Wald-Wesen nöthig durch darzu qualificirte Subjecta zu bestellen? : Damit derselbe nicht/ sowol an der Jagens-Plaisir als auch an dem Forst-Interesse unwiderbringlichen Schaden davon habe [et]c. : In Frag und Antwort gestellet**

Ulm: verlegts Joh. Paul Rothe, 1731

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772410551>

Druck Freier  Zugang





///

U. 111  
5.

Martini

1076.

1773





JOH. NICOLAI MARTINI,

Forstmeisters zu Blaubeyren/

METHODUS

Wie ein Grosser Herr

Das

Forst=

und

Wald= Wesen

nöthig durch darzu qualificirte  
Subjecta zu bestellen?

Damit derselbe nicht / sowol an der

Jagens-Plaisir als auch an dem Forst-

Interesse unwiderbringlichen Scha-  
den davon habe zc.

In Frag und Antwort gestellet.



U & M / verlegt Joh. Paul Rothe / 1731.

UNIVERSITÄT  
ROSTOCK  
BIBLIOTHEK

Denen

Frey Reichs Hoch Wohlgebohrnen/  
Hoch Edelgebohrnen / Hoch Edel Gestreng  
und Rechtsgelehrten / Hoch Edlen und  
Großachtbaren Herren

H E R R E N

N. N.

Hochfürstl. Württembergisch=  
Hochangesehenen

Sammer-Præsidenten/  
Director, Sammer-Procu-  
rator und Expeditions-Räthen ꝛc.

Meinen gnädig Hochgebietenden und Hochgeehr-  
tisten Herren / Herren ꝛc.

N 2

Frey



Frey Reichs Hoch Wohlge-  
bohrne / Hoch Edel Gestreng- und  
Rechtsgelehrte / Hoch Edel und  
Großachtbare /

Gnädig gebietende und Hoch zu  
Ehrende Herren Herren zc.

**E**s ist keine Sciencz oder Stu-  
dium, so auch keine Profes-  
sion oder Function, die nicht  
erfordert qualificirte Subjecta darzu zu  
haben / so anderst dieselbe in Flor ge-  
bracht und zum Nutzen eines Reichs/  
Herrschaft oder Landes dienen soll?  
Dann

Dann daraus entstehen allerley Aemter und Verwaltungen / Facultæten und Collegia, deren sich hohe Häupter / Republicquen und Grosse Herren der Welt bedienen / und zu Regierung Land und Leut in ihren Diensten haben müssen 2c. Wie nun das Ammt mit einem Subjecto bestellet wird / so wird es auch nach eines solchen Subjecti Capacität versehen. Wie ein solches Ammt wird versehen / solcher gestalten ist deß Regenten Commodum &c.

Derowegen Gnädig gebietende und Hoch zu Ehrende Herren Herren / unterstehe ich mich Dero zum Gehorsam untergebene Diener / hier hochgedacht Denenselben als einem gesäimten HochFürstlich Würtembergischen Expeditions- Cammer Collegio einen Methodum zu dediciren / wie über die ansehnliche Hoch-

A 3

Fürst

Fürstlich Württembergische Forst-  
Aemter eben sowol könnte / wie über  
andere Civil-Beamten und Geist-  
lichen Aemter so nutzliche als nöthi-  
ge Examina , wann es gnädigst ge-  
fällig wäre / angestellt werden bey  
denen / die solche Forst- Aemter zu  
bekleiden und zu verwalten sich an-  
melden ; damit zu Conservirung/  
weil an einem darzu tüchtig und  
qualificirten Subjecto alles gelegen /  
des HochFürstlichen Forst- Regalis  
und Interesses / auch Land und Leut/  
Wildbahn und Gehülzes Vor-  
stand / keine Verhinderung durch  
unqualificirte oder untüchtige Sub-  
jecta causirt werden möchte ic. In  
unterthänigster Hoffnung / hoch-  
gedacht Dieselbe werden den guten  
Intent , den ich zum ersprießlichen  
Nutzen dem HochFürstlichen Hauß  
Württemberg / darunter einig und  
allein suche zu zeigen / in allen Gna-  
den

den von mir Dero unterthänigem  
Diener aufuehmen : und mich da-  
bey sich noch ferner / wie bißhero  
höchst rühmlich beschehen / bestens  
recommendirt seyn lassen ꝛc.

Erwer HochFreyherrl. Gna-  
den / Hoch Edelgebohrnen / Hoch  
Edel Gestreng und Herrlichkeit ꝛc.

Blaubeuren den 19. Mart.  
Anno 1731.

unterthänig gehorsamster  
Diener

Johann Nicolaus Martin,  
Forstmeister zu Blaubeuren.

U 4

Ad

*Ad Lectorem Benevolum.*

**S**ch habe dir / geneigter Leser! in meinem Anno 1720. edirten Forst-  
Tractat sub tit. Compendium  
brevissimum, Grosser Herren Forst und  
Jagd - Gerechtigkeit / wie solche contra  
Rigorem Juris Naturæ zu defendiren  
versprochen: wenn es seinen Liebhaber  
finden sollte? ein mehrers von dieser Pro-  
fession zur nützlichen information heraus  
zu geben! und in Druck zu befördern ꝛ.  
Welches dann mit diesem Tractätlein/  
um des willen solch Versprechen halten  
wollen/ weil das erste zu Franckfurt am  
Mayn unter dem veränderten Vor-  
nahmen wieder neu aufgelegt / und über die  
3000. Exemplarien nachgedruckt worden/  
daraus ich diese fremde Liebhaber davon  
ersehen müssen / so daß ich nicht anderst  
können / als denenselben zu lieb noch wei-  
ter in solcher Materia meine Dienste dar-  
unter zu widmen / und mich derselben  
Großgunst bestens zu em-  
pfehlen.

Examen



## Examen Generale.

So Grosse Herren zu observiren / und  
keinen zu einem Forstmeister über ihre Forst  
annehmen sollen / der solches nicht allerdings  
auszustehen vor capable erfun-  
den wird.

Quæst. I.

Was soll überhaupt ein Forstmei-  
ster seyn?

Resp.

I. **E**s soll generaliter ein Forst-  
meister seyn ehrlicher Her-  
kunfft und Standes / gesun-  
sunder frischer Natur / der  
Frost / Hiß / Ungewitter und alle verdrieß-  
liche Witterungen ausstehen kan / so er an-  
genommen wird.

2. Soll er von aller in seines Herrn  
Landen von Gott geschaffenen wilden  
Thier / Art / Natur und Wesen eine zimliche  
Experience haben.

3. Sowol des hoch- roth- schwarz als  
niedern Wildbrets / Feder- Wildbrets / Si-  
sches

sches und Gefühls / wie auch Federspiels / nach Zeit und Gelegenheit des Jahrs / fast bey allen ein experimentirter Jäger seyn / um auf alle Monat seinem hohen Herren Principalen ein Weydwercks - Plaisir und Divertissement zu machen.

4. Soll er zugleich sich als ein perfecter Holz - gerechter Jäger / sowol in theoria als in der praxi zeigen.

5. Ein getreuer Consiliarius seyn / wie ohne des Unterthanen unverantwortlicher Ruinirung die Forstliche Servitutes erleidenlich / und doch mit satisfaction seinem hohen Principalen das Forst - und Jagd - Wesen könne im Stand erhalten werden ; derowegen die Forst - Ordnungen und Forst - Läger - Bücher fleissig memoriren.

6. Was zu dem Forst - Rechnungs - Wesen und Holz - Verkauffen die nöthigste Wissenschaft erfordert / als die Schreib - Stuben sich nicht schämen zu frequentiren / so lang und viel / bis er daraus ein wohl - stylisirtes Concept und Rechnung selbst zu verstehen erlernt / oder sich / so er ein Cavallier , privatim darinn informiren zu lassen.

7. Die Geometriam studiren / um Forst / Wild -

Wild : Bähn / Wäld / können selbst in Grund zu legen / hauptsächlich aber / denen Holz : Messern capable zu seyn / nachzurechnen / ob das Holz der Jauchert oder Morgen nach etwa nicht zu Schaden seinem hohen Principalen / und falsch gemessen worden.

8. Die Jura forestalia ex fundamento studiren / um seinem hohen Principalen solche können nach äusserstem Vermögen handzuhaben / und vor Eingriff zu verwahren.

9. Unverdrossen / früh und spath seine untergebene Jagd : und Forst : Bediente des Jahrs zu allen Zeiten visitiren / und genau auf solche zu inquiriren / ob sie getreu ihrer Dienste vorstehen.

10. Wider solche untüchtige / und nicht genug erlernte Subjecta zu solchen Forst : knechts : Diensten sich äusserst beschweren / als wordurch ihm alles Unheyl / ja Verüerung Ehr und Reputation , Fortun und Vermögen zuwachsen kan.

11. Mit grosser Gedult diese von der Welt anfeindende profession auf seine darzu tüchtige Descendenten einem fortpflanzen / und dessen Ehren : Gedächtnuß bey Grossen Herren dardurch zu erhalten.

12. Eine

12. Eine schöne Ordnung/ da es deswegen keine besondere Jägeren hat / wie auch rechte Bequemlichkeit mit Jäger / Hund / Zeug / Garn und darzu gehöriger dependenz an geschickte Ort zu halten / zu besetzen / zu verwahren und zu veranstalten keine Mühe daran spahren. Und dann

13. Ein getreuer und der Mäßigkeit ergebener Mensch seyn / der an seines hohen Principalen Gnade so fest sich wisse zu verbinden / daß ihm der Welt Neid und Mißgunst allezeit durch seine Treu und Sorgfalt vor seines hohen Principalen Interesse zu seiner Fortun statt schädlich / müsse ersprießlich und nützlich seyn.

Nun folget darauf die Special - Examination des bisherig præambulirten Wesens eines qualificirten und tüchtig seyn sollenden Forstmeisters.

Quæst. I.

Was ist dann eigentlich eines Forstmeisters *Officium*? worinn besteht solches?

Resp.

Dasjenige / daß er seinem anvertrauten Forst-District an Land und Leuten / Städt / Dörffer / Wenler / Mühlenē / Höf / Waldungen / Wild-Bahn / Wild-Fuhren / Fisch-Entzen / Forstl. Regalien / Rechnungs-Geschäftten /

ten / Revenuen und dergleichen solcherge-  
stalten gewachsen seye / und erlernt habe/  
mit Nutzen / und nicht mit Schaden seines  
Herrn vorzustehen / und wie es von ihm er-  
fordert wird / handzuhaben.

Quæst. 2.

Ob es genug an diesem? oder noch ein  
mehrers erfordere / einen Forstmeister  
abzugeben?

Resp.

Nein/es ist nicht genug an diesem/sondern  
es will der Principal auch haben/das wann  
nicht eine besondere Jägeren der Herr hat/  
ihm zu gewissen Zeiten der Forstmeister /  
und zwar nach der Saison, wisse ein Jagd-  
oder Weydwercks. Plaisir zu machen.

Quæst. 3.

Kan man einem Grossen Herrn zu allen  
Zeiten des Jahrs mit dem Weydwerck  
eine Freude machen?

Resp.

Ja/ wann anderst das Land von Gott  
darzu auch gesegnet ist / mit allerley Wild-  
brath.

Quæst. 4.

Wie geschicht solches?

Im Frühling / wo man eine parforce-  
Jagd

Jagd liebet / bis Johannis - Tag / kan auf  
Hirsch / Reh und Haasen / mit parforce,  
Wildbod und Passet - Hunden gejagt  
werden / wo man eine falconerie liebt / und  
halten will / kan man sich mit Raiger - Bai-  
zen mit dem Feder - Spiel in dieser Zeit sich  
auch divertiren / man kan mit dem Rueff  
Wachtlen fangen 2c.

Von Johannis Baptista bis Jacobi/  
kan man in der Reh - Prunfft auf dem Blatt  
einen Rehbock pürschen.

Man kan den Herren etliche Graß - Hirsch  
zu pürschen ein Bey - Jagen machen.

Man kan jungen Ghück - Enten mit denen  
Wasser - Hunden in Alt Lachen / ehe sie  
steigen / ein rechte Kurzweil haben.

Von Jacobi bis Bartholomäi / kan man  
weiter in der Hirsch - Faistin auf die Hirsch  
in Zeug jagen.

Von Bartholomäi bis Egidii / kan man  
mit Hüner - Hunden nach Feld - Hüner und  
Wachteln / mit Windspiel nach einem Ha-  
sen / mit Vander - Garn im Wachteln -  
Strich / mit dem Falcken / parforce, Wild-  
hood und Passet - Hund / auch anderen klei-  
nen Wendwerck allerley Jagd - Freud an-  
stellen / Dächs vor den Schlieferlen graben/  
und dergleichen.

Von

Von Egidii biß Michaelis / wähet die  
Hirsch-Prunfft.

Von Michaelis biß Weyhenachten / kan  
man roth Wildbräth pürschen / Treib- Ja-  
gen halten / Schnepffen und allerhand Vo-  
gel- Gericht machen / Lerchen fangen / über  
Land hezen / Schwein- Jagen halten /  
Dächs graben.

Von Weyhenachten biß auf den Mar-  
cium, Wolffs- Treiben anstellen / mit Wind-  
spiel einen Fur hezen / Nachtreiben hal-  
ten / Enten pürschen mit Karren- Biren.

Vom Martio biß Johannis- Tag / den  
Auerhahnen- Falk gebrauchen / Raiger-  
Baizen / parforce- Jagen / Rehböck pür-  
schen / auf dem Ruff Tauben schieffen / Fisch  
fangen / einen Graß- Hirsch im Pfingsten  
pürschen auf dem Anstand / und dergleichen.

Quæst. 5.

Was ligt dem Forstmeister dabey ob  
in acht zu nehmen?

Resp.

Daß er Holz- gerecht sowol bey diesem  
Wendwercks- Exercitio, als principaliter,  
bey Verkaufung so vielerley Art und Ge-  
schlecht Holztes sich finden lasse ꝛc.

Quæst. 6.

Quæst. 6.

Was heißt Holtz : gerecht bey dem  
Weydwerck's *Exercitio* seyn? was versteht  
man darunter?

Resp.

Daß ein Forstmeister nach seines hohen  
Principalen Commodität wisse an beque-  
men Orten das Jagen / den Anstand und  
die Pürsch anzuordnen / im Forst Richt-  
stätten / Weg und Alleen / mit Nutzen anzu-  
legen / bey Nacht / wie bey Tag / alle Revie-  
ren der Forst : Hölzer / wo solche an dem  
sichersten / durch gute Weg zu passiren / da-  
mit der Herr in dem Finstern wie bey Tag  
einen gewissen sicheren Wegweiser im  
Nothfall an ihm finde / und daß er aller  
Hölzer Nahmen erlernt / Red und Ant-  
wort geben könne / wem solche alle in sei-  
nem Forst gehörig seyn / was zu der Wild-  
Fuhr für tauglich Holz / zum Geäß des  
Wildbräts / und zum Wild : Bahn Vor-  
Wald zu dem Wildstand und Gehäg / nö-  
thig zu handhaben.

Quæst. 7.

Was heißt dann Holtz : gerecht über  
diß noch weiter bey dem Holtz : Verkauf-  
fen seyn?

Resp.

Resp.

Dasjenige / daß ich per exempel verstehe / zu was ein Nlich von seinem Anwuchs an / bis in seinen höchsten Stand und Alter nüzlich zu gebrauchen.

Quæst. 8:

So gebt dann von einem baar Geschlecht Holzes *information, wie schon gedacht/* erslich von der Nlich / daß man sihet und erlernt / ob ihr Holz gerecht seyð?

Resp.

Die Nlich hat den Vorzug vor allem Holz / dieselbig gebraucht der Gerber / wegen ihrer Rinden / und der Wagner zu Zähn und eckden Bogen / wo ihrer zu viel beneinander aufwachsen / wann solche kaum eines oder zweyer Zoll dick seyn.

Wird die Nlich etwas stärker / so gebraucht nebst dem Gerber der Wagner solche wider / wann sie 6. oder 8. Zoll dick seyn zu Spaichen / ist sie durch Dufft und Schnee / krum gebogen worden / wann solche ein Schuh dick ist / so gebraucht sie der Müller zu Müller - Belgen / wird sie anderhalb Schuh dick ist / ist der Wagner wieder dazu Raben - Nlichen / der Gärtner zu Garten - Säul / Pfosten / Dill - Rigel / wird sie dicker /

B

2. 3.

2. 3. 4. biß mehr Schuh dick / so ist der  
Schreiner / Glaser / Pappierer / Zimmer-  
mann / Müller / und dergleichen Hand-  
wercks - Leute da / brauchen es zu denen  
Pappier - Blöck / zu Wasser - und Mühl-  
Gebäu / Well - Baum / Pressen / und Kel-  
tern - Baum / der Kieffer allerley Gattung  
Tauben / man brauchts zu Schwellen /  
Saul - Hölzer / Wetter - Sibel / Dill - Späl-  
ther / Fenster - Creuz - Stöck / Rahmen / und  
allerley geschnittenen Zeug; und dann kom̄t  
der Ziegler / Salpeter - Sieder / und der  
Brennholz - Bedörfftige / wann solche in  
Abgang? und hat ihrer nöthig / daraus ist  
zu erlernen / daß ein Forstmeister muß ver-  
stehen / was ein eckden Bogen - Nichte werth  
ist / gegen einem Spaichen - Nichte; und ein  
Spaichen - Nichte / gegen einem Dill - Rigel /  
oder Müller - Belgen - Nichte / und ein Dill -  
Rigel - Nichte / gegen einem Naben - Nichte /  
und so fort per gradus. Ist nun diß be-  
wußt / so muß er auch verstehen / welcher  
Handwercksmann ein jede Gattung vor  
der andern benöthigt ist / er muß wissen /  
daß als ein Handwercksmann kan mehr  
darum geben / als der andere / er muß das  
Holz - Fällen wann? verstehen / und aus  
seiner Forst - Ordnung wol gefaßt haben ꝛc.  
Er

Er muß besorgt seyn/ daß Nüchlin Holtz fleis-  
sig nachzuziehen/ und fürzuspahren/ weil  
es das principale von allen Hölzern ist/ er  
muß denen Wagnern/welche darum Holtz-  
Mörder genennet werden/ so viel er kan/  
verwehren/ kein jung/schön/glatt/gewäch-  
sig Nüchlin Holtz zu Naben/ Spaichen und  
dergleichen zu ihrem Handwerck zu geben/  
sonst kommt der Forst- Herr zu ewigen Zei-  
ten zu keiner Laugen. Nüchen/ Wellbaum/  
saubern Schwellen/Roß-Bahrn/Wasser-  
Trog/ Rinnen/ und dergleichen kostbaren  
Nüchen.

Macht mir auch ein Prob an einer  
RothBüchen.

Resp.

Das RothBüchlin Holtz/ hat auch vor  
vielen den Vorzug/dann es ist das aller vor-  
nehmste Brenn- Holtz/ gibt ein dem Wild-  
bräth angenehmes Geäß/ mit seiner Bü-  
chelen- Frucht/ als die Nüchelen/ und wird  
zu vielen Handwerckern gebraucht. Der  
Wagner macht davon Grundlen/ Belgen/  
und Achsen/der Müller brauchts zu Schau-  
flen/ der Sattler zu Sattel- Bögen/ der  
Drechsler und Schreiner zu Schindlen/  
Schrauben/Pressen/Deller/Löffel/Spind-  
len/

B 2

len/Wurff / Korn / und Kehricht. Schau-  
flen / Laden / der Bauer zu dem Pflug-  
Streich und Molch. Bretter 2c. 2c. Dero-  
wegen muß ich wissen / daß ein Achsen-  
Büchle nicht so viel werth ist / als ein Bel-  
gen. Büchle / und ein Belgen. Büchle nicht  
so viel als ein Grundel. Buchen / ein Grund-  
del. Buchen nicht so viel als ein Müller  
oder Sattler / oder ander Handwercks-  
mann grosse Buchen / nachdem solche rau/  
glatt / oder abgängig / auch ein Unterschied  
des Werths darinn zu machen; Ich muß  
verstehen / daß deswegen alle diese vorer-  
zehlte Handwercksleut zuvor in einen  
Buchwald zu lassen habe / das Birckholz  
darinn zu kauffen / ehe ich den Brennholz-  
Kauffer darein lasse / dann der es nur zu  
Brenn. Holz kaufft / der bezahlt mir den  
halben Theil Werth nicht so viel darvor/  
als wie / der es zu seinem Handwerck  
braucht.

Macht mir noch ein Prob an einer  
Bircken.

Das Birckin Holz ist nach dem Büchi-  
nen das beste Brenn. Holz / so die Becken/  
Köch / Ziegler / und andere gerne haben / und  
ist es am mehristen zu leiden unterworffen/  
dann da kommt zuerst der Besenmacher/  
dar.

darauf der Stallknecht / mit seiner Spiß-  
Gerten / und dann der Baur zu Garb. Wi-  
den / diese drey Gesellen / können einen gan-  
zen Wald ruiniren / wo man nicht fleißig  
auf selbige Sorg trägt / nach diesem kommt  
der Kieffer mit seinen Vierlings - Raiffen/  
darauf folgt das Land-verderbliche Mayen-  
Stecken / an Frühlings - Zeiten / und der  
Kieffer wieder zu stärckern Faß / Raiff-  
Stangen / auf diß kommt der Gutscher/  
und Wagner / zu Laitern-Bäum / der Mül-  
ler zu Buchsen / und der Zimmermann zu  
Sparren / der Laistschneider zu Formen/  
und dergleichen.

Verstehe ich nun das Holz nicht / zu was  
es nach seiner Stärcke / Länge / Dicke / und  
Alter zu gebrauchen / so folgt unwider-  
sprechlich / daß ich es auch nicht verstehe / mit  
Nutzen zu verkauffen / oder den Werth an  
Mann zu bringen ;

Aus diesen dreyen Stücken werde ich ge-  
nug probirt haben / was ein Holz-gerechter  
Jäger sey / in Laub-Wälden / und wie noth-  
wendig ein Forstmeister solches erlernet  
haben müsse / wann der Herr anderst nicht  
entsetzlichen Schaden davon empfinden  
will.

Quæst. 9.

Ist es nöthig daß ein Forstmeister  
auch Hirsch gerecht gemacht sey?

Resp.

Wo ein Herr seine eigene Hirsch-gerechte  
Maister-Jäger / Besuch-Knecht / Wild-  
meister / Blut-Jäger / Jagd-Zeug / und der-  
gleichen besonders hält / wie bey Würtem-  
berg geschicht / ist es nicht nöthig / weil es in  
deß Ober-Jägermeisters Incumbenz hin-  
ein laufft / und ein Forstmeister in andern  
Scientiis, und zwar in solchen sich qualifi-  
cirt machen muß / welches vice versa ein  
Hirsch-gerechter Jäger auch nicht nöthig  
zu erlernen hat; wol steht es aber / wann er  
auch diß versteht / so ist er dann gewachsen/  
seinem Herrn ohne Zuziehung / der Hoch-  
Fürstlichen Jägeren selbst mit seinen  
Forst-Knechten ein Plaisir auf alle Art zu  
machen / das hat er aber zu wissen nöthig:  
daß er sein Thier aus der Fahrt verstehe/  
und nach Wandmanns Zeit / dem Herrn  
ebenfalls seine Satisfaction gebe / ob schon  
es eben nicht nach der Kunst / Art / und Wei-  
se / durch Lait-Hund an Hirschen beschie-  
het / weil so vielerley Jagd-Lust zu machen/  
als bald Wochen in dem Jahr seyn ꝛc. dann  
die

die Hunds - Arbeit erfordert sehr viel Zeit/  
Unkosten / Müh / und Versaumnuß / mit  
welchem umzugehen / das Forst - Amt no-  
toriè dardurch negligirt wird ; Und exer-  
cirt sich einer nicht beständig / oder fallen  
in der Beheng - Zeit nöthige Forst - Ge-  
schäften ein / was nutzt ihn dann der Leit-  
Hund / sonderlich wenn er kein Bestallung  
darauf hat / und kan wegen der Amts - Ge-  
schäften / der Hunds - Arbeit nicht abwar-  
ten / noch Jahr aus Jahr ein / offft seinen  
Hund nicht einmal ob einem rothen Thier  
pfneitschen / so es erlegt ist ; auffser er wolle  
dann sein Forst - Amt an einen liederlichen  
offtmahls habenden Scribenten hencken/  
welches dem Herrn sehr gefährlich. Dahero  
ein Forstmeister der Zeit solcherley ver-  
ständige Jäger - Knecht anzunehmen hat/  
um / wann der Herr keine besondere Jäge-  
rey am Hof hält / der Forstmeister jedan-  
noch auch hierinn mit seines Knechts Fleiß  
ersehen mag / was an ihm selbst abgehet/  
(da es dann nöthig wäre / daß er Hirsch - ge-  
recht wäre) wiewol zwar an denen Orten/  
wo der Wildbahn ohne das / so voll Wild-  
bräts ist / durch tägliches Besuchen der Hue-  
then und Hölzer / der Forstmeister aller-  
dings vorher weißt / daß nicht bald ein Ge-  
hülz/

hülz / wo nicht ein Hirsch darinn steckt / wo  
man nur die darzu gehörige requisita mit  
dem Jagd - Zeug / Leut / und anderem ver-  
steht / (ohne Zeit - Hund ein Forstmeister  
auch ein Hirsch - oder Bey - Jagen machen  
kan) sonderlich wann er darff ein ganzes  
Geländ ein baar Tag zuvor zusammen trei-  
ben / verrichten / und das Jagen davon ma-  
chen / wie dessen Exempel man erst neuer-  
lich von Hirsch - gerechten Jägern selbst  
dieser Vorthail gebraucht / vernommen : so  
daß er 50. 60. biß 100. Stuck kan zusam-  
men bringen / und damit eben das præsti-  
ren. Zum Exempel: Wann ich verstehe/  
daß alle Monat der Hirsch sein Geäß im  
Frühling / Sommer / und Herbst ändert/  
so verstehe ich auch Morgens vor Tag an  
dem Ort anzustehen / und zu ersehen: wo/  
und ob sich der Enden im Hirsch entweder  
in dem jungen Hau / oder in denen Bor-  
hölzer / oder in denen Wis - Gründen / oder  
in besaamten Felder / äßt / und wo seine  
Wand sucht / bin ich des Walds vorher  
kundig ? und Holz - gerecht: kan ich auch  
des Hirschen Stand und seine Ruh / leicht  
errathen / so ich was von ihm vernommen:  
es sey durch das Gesicht oder Zaichen.

Soll ich nun einen Hirsch also bestätti-  
gen?

gen? per Exempel im November: so muß ich ihn suchen / in dem Sand: und Wandkraut / von denselbigen Knöpfflen und Näckflen haben sie der Zeit ihr Geäß.

In dem December such ich sie / in dicken vom Wind abgelegenen Hölzer / und Klinggen / und Clausen / dann zu selbiger Zeit bestehet ihr Geäß / von Nischen Hecken / Blätter von Braunbeer. Stauden / Moos von Bäumen / wann ein Schnee ligt.

Im Januario suchen sie ihr Geäß in denen Borhölzer und grünen Saamen / und halten sich nahe an denen Ecken zu Ausgang der Wäld auf.

In dem Februario und Martio essen sie von denen Knöpfflen und Kexlen von Weiden. Büschen und Haselstauden / grünen Saamen / auch von Bircken. Baum die abgefallenen Knöpfflen / in gleichem Geiß. Blätter / Wild- und Speck. Gilgen und dergleichen / sehen sich dabey um eine lustige Gelegenheit um / wo sie bald Brosen finden mögen.

In dem Aprili und Majo verstecken sie sich in kleine verstohlene dicke Büsch / darinnen es vielerley Heckenwerck und Hölzer hat / davon sie Nahrung haben mögen / und suchen ihr Geäß an dem Brosen. Gehen

dann und wann in die Erbsen/Bohnen/Lin-  
sen/und Wicken-Vecker/ wann nechst ihrem  
Stand einige sich angebauet finden.

In dem Brach: Heu- und Augustmonat  
gehen sie auf die Frucht: Felder / als Ha-  
bern/ Korn/ Gersten / und dergleichen/ und  
lauffen oft denen Wassern zu / wegen der  
grossen Hitz und durre ꝛc.

In dem Herbst- und Weinmonat verlas-  
sen sie das Gebüsch und Stauden/und lauf-  
fen in der Prunfft.

Darnach nun verrichte ich meine Ver-  
such / oft besser und gewisser / als mit dem  
Laithund; Ich bestelle mit 3. oder 4. Mann  
das Holtz so lang und viel/ biß ich mit denen  
Feder-Lappen herum bin / richte mich nach  
meinem Zeug/ wie viel Wägen solcher aus-  
macht / und ob mir gleich wegen Ungewiß-  
heit des Hirschen: Stand / mehr Zeug zu  
richten es Mühe macht / mag es doch über  
ein Wagen Zeug mehrers nicht ausma-  
chen / und leiste also dem Herrn seine Satis-  
faction wie / wann ich mit dem Hund / den  
Hirsch bestättiget hätte.

Und das heist durch Anstehen Morgens  
etwa ein baar Stund vor Tag einen Hirsch  
vorsuchen ohne Hund/ da es dann nicht wol  
fehlen kan / wann der Forstmeister 3. 4. biß  
mehr

mehr Forstknecht also hin und wieder ver-  
stellt / daß etwa einer von allen muß was  
sehen; Und damit der Forstmeister auch an-  
sagen könne seinem Herrn / ob der Hirsch  
jagbar oder nicht / ob einer / zwey / oder mehr  
seyen / so darff er nur das Jagen durch rich-  
ten / treiben / und enger fassen / sich mit sei-  
nen Knechten verstellen / so kan er den Hirsch  
vor jagbar oder unjagbar ansprechen / und  
was er aufgesetzt hat / seinem Herrn anzei-  
gen. Welches die Hirsch-gerechte Jäger  
selbsten vielmal es also practiciren / und der  
Fahrt und anderem Gemerck als betrüg-  
lich oft nicht trauen / ja selbstn oft nicht  
wissen / wie viel der Hirschen sie bestättiget  
haben. So ein Forstmeister diß versteht /  
kan er schon passiren / auch von ihm nicht  
weiter prætendirt werden ꝛ.

Quæst. 10.

Woran / und in wie viel Stück erkennt  
man dann den Hirsch / vor einem Thier ?

Resp.

Es zeichnen die Hirsch-gerechte Jäger  
auf ein und zwanzigerley Weiß / den Un-  
terschied / so der Forstmeister auch verstehen  
muß; Und zwar 1. an dem grossen Ballen  
und Oberklauen / welche letztere voneinan-  
der stehen / und außwärts sehen / so auch  
Ge.

Geäffter genennet wird / Stumpff wo der Hirsch die Erd damit berühret / als wann es mit zwey Daumen abgedruckt / sich zeigte.

2. An dem vollen Mann / dann er schrencket / wie ein bezechter Mensch / und kan nicht gerad vor sich gehen / wie das Thier / so das Geschrenck heisset.

3. An der Grenne oder Burgstall / in dem der Hirsch mitten in der Fahrt ein Mittel-Bihl macht / durch seinen Tritt.

4. An dem Insigel / so er in nassen Boden geht / da wirfft er seinen Schuh beyseit / in welchem Model der Grimmer / das Fädenle / und das Näßle / samt dem Blenden gefunden wird.

5. Am Gelos / welches Zapfflen hat / ist groß und leicht / hanget aneinander / und ist schleimicht / dicker dann ein Spinnenweb / das ist Sinnwell wie ein Heller / auch ist das Gelos eckicht.

6. Bey einem Hauffen roth Wildbräth gehet der Hirsch neben dem Wildbräth-Pfad.

7. Am Stallen oder Hunds- Fuchsen / dann der Hirsch saicht neben aus / wie ein Hund / da hingegen das Wild aber in die Fahrt saicht.

8. So der Hirsch vom Geäß gehet / thut er /

er / als wann er stracks dem Wald zugehet /  
dann wendet er sich von dem Wald / und  
thut einen Widergang / als wie ein Haas  
einen Absprung macht / und gehet vor dem  
Holz hin und her / gehet auch nicht eher in  
das Holz / bis die Sonne ihn wol abge-  
trücknet hat.

9. So gehet er gern in Pfädlen im Holz /  
und wo er eine Dickne befindet / da bestehet  
er / da hingegen das Wild / schlupfft von einer  
Stauden in die andere.

10. An der Himmels - Gespuhr oder  
Sonnen - Wende / so er mit dem Gehirn  
ursacht / im Holz zu seiner gewissen Zeit /  
wann das Laub noch jung und zart ist.

11. An dem Geschlag der Bäum / als  
woran er sein Gehirn gefärbt.

12. An dem Amaisen - Hauffen / so der  
Hirsch mit dem Gehirn und Füßen zer-  
fähret / welches das Wild nicht thut.

13. An dem Graß - Tritt / welches der  
Hirsch abtritt / als wenn es mit einer  
Schorn abgehauen / da hingegen das Wild  
es nur vermischet / zwar auch abtritt.

14. An dem Beytritt / so mit dem hin-  
dern neben dem fordern Fuß geschicht.

15. Wann der Hirsch mit dem hindern  
Fuß im fordern vortritt / das ist an dem Er-  
blenden.

16.

16. und 17. am Zwingen und Fädemle/  
dann der Hirsch gehet allzeit mit beschlos-  
senen Fuß / da gehet ihm zwischen dem  
Spalt mitten durch den Fuß ein klein aus-  
recht als ein Fädemle / das ist bey keiner  
Wildfahrt zu sehen;

18. An dem Näsle bey der Spiz des  
Fuß/ gehet fornen ein klein Dingle von der  
Erden / so der Hirsch mit dem Widerhäckle  
an der halben Spiz der Lauff- Klauen  
macht.

19. An der Birze mitten in dem Fädem-  
le einer grossen Erbsen groß / zeigt sich das  
Gemerck.

20. An der Schalen / welche stumpff/  
und ganz gewölbt / lang / und breit.

21. Und dann an dem Schloß-Tritt / so  
ein Hirsch von seinem Bett aufstehet / fin-  
det sich in der Mitte ein Tritt darinnen/  
weiter ist ihm davon zu wissen nicht nö-  
thig 2c. auffer das er auch den Jagd- Zeug  
auf hoch- roth- schwarz / nieder / und Feder-  
Wildbrath verstehe / wie er beschaffen / und  
was er vor Kosten erfordere.

Quæst. II.

Wie vielerley ist dann solchen Jagd-  
Zeugs:

Resp:

Resp.

So vielerley Arten Wandwercks / so vielerley erfordert es auch bey dem kleinen Wandwerck-Zeugs / welches allerdings zu benennen gar zu viel Zeit mit der Erzählung wegnehme.

Quæst. 12.

So benennet mir dann nun etliche / damit man ersihet / was ein Jagd-Zeug ist / und zwar zuerst am kleinen Waydwerck?

Resp.

Es bestehet in Füchs- und Haasen-Garn / Reh-Netzen / Pentiere-Garn / Schnepffen-Stöß / Tyrals, Steck-Garn / Rebhüner-Beeren / Kleb-Garn / Flügel-Wand / und dergleichen / damit kan man Feld-Hüner / Schnepffen / Antvögel / wilde Tauben / Wachtlen / Krammetvögel / Lerchen ꝛc. ꝛc. und dergleichen fangen.

Quæst. 13.

Aus was bestehet dann der Jagd-Zeug zu dem grossen Waydwerck?

Resp.

Es bestehet derselbe aus zweyerley Arten / theils aus Tuch / theils aus Garn.

Quæst. 14.

Macht mir ein rechte description darvon /

von / damit man hört / ob ihr eine vollkom-  
mene Wissenschaft davon habt ?

Resp.

Zu einem Schwein: Jagen werden be-  
derley Zeug gebraucht / Tücher / und Garn /  
die Garn darum / daß die Schwein auf dem  
Lauff nicht durch den Tücher - Jagzeug  
schlagen / und die Bauren sie darvon / so dar-  
hinder stehen / mit Sicherheit wieder weg-  
jagen können.

Sie werden auch gebraucht / Hirsch/  
Wild / Reh / und schwarz Wildbräth / dar-  
mit lebendig können zu fangen / item zum  
Wolffs Treiben und dergleichen.

Der Tücher - Jagdzeug bestehet aus die-  
sem: Die Tücher werden eingetheilt in gan-  
ze / halbe / und Lappen.

Die ganze Tücher sollen von rechtswe-  
gen zu denen Hirschen 6. Ellen hoch / mit  
samt denen Maschen / und 182. Ellen lang  
seyn ; bey Würtemberg aber / braucht man  
zu der Höhe / mehr nicht dann 4. Ellen hoch /  
ohne das Gemäsch / welches wegen des  
Webers an dem bequemsten ist / das ein  
Tuch - Breite just 2. Ellen zu stehen kommt /  
welches von dem Schneider in der Mitte  
zusammen genehet ; und also solche Höhe  
von 4. Ellen ausmacht ; So werden auch  
an

an dem bequemsten zu einem Wagen mehr  
 nicht / dann 4. solcher Tücher genommen/  
 Darmit richtet man just 600. Schritt weit ;  
 ferner gehört zu einem 182. Ellen langen  
 Tuch/ 2. Archen oder Sailer/ die ober muß  
 lang seyn 110. und die untere 100. Clafftern.  
 Darzu wird weiter erfordert : 28. baar  
 Wind-Archen / jede Arch oder Wind. Sail  
 4. Claffter lang ; Zu dem obern und untern  
 Gemäsch werden erfordert zu 4. solcher  
 Tücher 1792. Clafftern.

Quæst. 15.

Was kostet ein solcher hoher Zeug von  
 4. Tücher von dem Sailer/ Schneider/  
 Wagner/und Schmid/in allem ?

Resp.

Es erfordert darzu einen Waagen und  
 einen Karren mit Stützen/ die Kosten von  
 Schmid und Wagner " " 75. fl.

Es erfordert darzu Knebel und Band  
 vor " " " " 3. fl.

Es erfordert des besten Straßburger  
 Hanffs zu 4. Tücher/13. Centner/den Cent-  
 ner mit Fuhr- und Zehrungs. Kosten à 19. fl.  
 30. fr. thut " " " " 256. fl.

Dem Sailer von dem Centner zu ver-  
 arbeiten à 4. fl. thut " " " " 52. fl.

Ⓒ

4. Tü

4. Tücher / 2. Elen breit / thun 1456. Elen/  
die Elen à 15. fr. Ankauff 300. fl. 50. fr.  
Wachs und Faden braucht man vor 10. fl.  
Ein Schneider mit 4. Gesellen hat daran  
zu nähen 32. Tag / Tags vor Speiß und  
Lohn 1. fl. 44. fr. th. 55. fl. 28. fr.  
Summa eines Wagen / und darzu gehörigen  
Stützen / Karrens / mit 112. Stützen / 4.  
Tücher / 8. Urchen / das baar 210. Clafftern  
lang 112. baar Wind / Urchlen / eines 4.  
Claffter lang / samt 1792. Claffter Ge-  
mäsck / kosten in allem zusammen 832. fl. 18. fr.

Quæst. 16.

Was ist dann ein halber Zeug : oder  
was werden Halb, Tücher genannt / auch  
worzu werden selbige gebraucht ? und  
was kostet solches ?

Resp.

Ein halb oder mittel Zeug von Tücher/  
wird der genannt / so nur 2. Elen hoch ohne  
Gemäsck ist / und ist dessen Kosten wie bey  
obigem / nur bey dem Schneider und We-  
ber nicht / da es um 728. Elen weniger Tuch  
erfordert / und also das Mitten zusammen  
nähen / vom Schneider die Zeit und Un-  
kosten verspahrt wird / und zu Schwein-  
Häzen oder schwarzem Wildbräth ge-  
braucht wird.

Quæst. 17.

Quæst. 17.

Was sind die Tücher-Lappen?

Resp.

Es sind schmale drey Viertel breite Tücher / welche nur an unbequemen Orten / in gähen Bergen / wohin man den hohen Zeug nicht füglich brauchen kan / zu dem Eintreiben vorgerichtet werden / so verlappen heißt: das nichts neben zu ausbricht / kosten eben das / was von Mittel-Tücher gesagt ist / auffer von dem Weber nicht so viel / als ein 2. Ellen breites Tuch.

Quæst. 18.

Sat man zu dergleichen hohen Jagden nichts weiters von mehrerm Zeug von nöthen?

Resp.

Nichts mehr als Ringel-Tücher zu dem Auslauff / Jagd-Schirm / darauf die Herrschafft zu stehen kommt / und endlich Federn-Lappen auf Hespel.

Quæst. 19.

Was sind Federn-Lappen?

Resp.

Es ist ein Bieß-Zeug zu den Wolffs-Garn gleich / von dem Sailer zubereitetes ein 500. Schritt langes Sail oder Schnur

2

auf

auf einen Haspel gehaspelt / an welchem  
Gang oder Raiger: Federn halb Claffter  
weiß voneinander angeknüpfft / derer Hä-  
spel muß man etlicher haben / und darmit  
verlappet man ein Holz / wann man be-  
fürchtet / das Wildbrath so darinn bestat-  
tiget ist / möchte biß der Zeug herbey ge-  
bracht wird / inzwischen ausbrechen / es die-  
net auch zu dem Anstand auf die Pürsch /  
daß ein Thier nirgends / als wo es nicht ver-  
lappt / ausbricht / wann es aufgejagt wird /  
indem es einen Scheuen daran hat / und sich  
nichts darüber waget.

Quæst. 20.

Was stehet einem Forstmeister weiter  
bey solchen Hirsch und Schwein Jagden  
noch zu wissen bevor?

Resp.

Daß er wisse / wohin er den Lauff zum  
Aushag / und den Jagd: Schirm nach  
Wandmanns Brauch richte und setze.

Quæst. 21.

Wie wird solches præstirt?

Resp.

Wann das Jagen gemacht / so gehört  
der Auslauff / (es wäre dann der Situation  
halber nicht möglich) gegen Mittag / und  
der

der Jagd-Schirm gegen der Sonnen Auf-  
gang zu richten/so daß die Ringel oder Auf-  
zieh-Zücher gegen Mitternacht / und der  
Jagd-Schirm gegen Morgen/20. Schritt  
vom Zeug hinweg zu setzen komme.

Quæst. 22.

Was gibt es weiter vor observationes  
dabey / die ein Forstmeister nöthig?

Resp.

Keine mehr / weil es das übrige auf den  
Ober-Jägermeister / und dessen Hirsch-ge-  
rechte Jäger ankommt.

Quæst. 23.

Wann aber weder Ober-Jägermeister  
noch besondere Jäger da seyn / so muß ja der  
Forstmeister solche vertreten / und folg-  
lich ein mehrers dabey observiren?

Resp.

Alsdann hat er in acht zu nehmen / daß  
bey einem Schwein-Jagen der Lauff von  
aussen her / rund um mit Riden besetzt wer-  
de / daß der Lauff / wo nicht ebener Plan/  
doch nicht bergauf / sondern bergab gehe/  
daß der Trompeten- und Baucken-Karr/  
samt einem Hunds-Schirm / gegen Abend  
an die Lauff-Zücher ein baar gute Schritt  
davon / ex opposito des Jagd-Schirms  
C 3 oder

oder der Herrschafft gesezt werde / auf welchem das Jagen bey Ankunfft der Herrschafft mit Trompeten angeblasen werden kan ꝛc.

Daß der Forstmeister unter seinen Knechten einen Hirsch-gerechten Jäger mit dem Wandmesser zugegen habe / welcher wann ein Privat- oder sonst gemeine Person unwandmännisch redt / einem das Wandmesser geben könne / so von dem Forstmeister an höhern und Stands-Personen verwaltet werden muß / daß er auch endlich mit etlichen Knechten das Hiff-Horn zu End des Jagens zum Abblasen erlernt.

Quæst. 24.

Nun dann / wir abstrahiren von diesem ein wenig / und haben bishero einen Holz-gerechten Jäger in Laub-Wäldern examinirt / gebe uns nun auch euren Verstand / im schwarzen Holz / daß ihr Holz-gerecht seyd / zu erkennen : dieweil uns sehr viel daran gelegen / und zwar erstlich : Was ist und heißt schwarz Holz ?

Resp.

Alles was nicht Laub / sondern Nadlen trägt / als da ist der Lerchen-Baum / der Fichten-Baum / der Forchen-Baum / der Rühn-Baum / und der Dannen-Baum.

Quæst. 25.

Quæst. 25.

Kan man wo abgangene Wäld sich befinden / auch wieder selbige mit diesem Schwarz-Holz / inspecie mit Rühn-Holz besaamen?

Ja/in der Zeit um Mitfasten müssen die Rühnapffel abgebrochen / auf Hurttren geschüttet / und an Ofen zu zimlicher Wärme gesetzt / und also trocken gemacht werden / wann solches geschehen / rührt man diese Aepffel / und auf einem Boden mit dem Pflügel getroschen / biß sich der Saamen heraus gibt / dieser Saamen wird mit noch so viel Sand gemischt / und der Platz geackert / oder umgebrochen mit einem Pflug / einer zwerchen Hand tieff / und nicht tieffer / und also ein Schritt voneinander Furchenweiß darein gesäet / wo Haiden & Kraut auf dem Platz / wird es mit einem Busch-Reiß-Bischlein statt der Egden hinunter gebracht / wo aber keines zu finden / mit der Egden ein wenig gestreift / und hinunter geeget / in 2. oder 3. Jahren wird davon so groß Holz wachsen / daß ein Haas sich darunter drucken kan &c.

Quæst. 26.

Kan man aber auch dem Stammen nach / einen öden Platz besetzen? und zwar mit dem Dannen-Holz? Resp.

Resp.

Ja: im Martio grabt man junge Danden-Stämmlein mit samt der Wurzel auß/ setzt solche einer zwerchen Hand tieff/ und nicht tieffer ein/ und hauet oben den Gipfel nicht ab/ sondern unabgehauen werden sie gelassen/so werden sie gerathen/doch daß unter der Wurzel I. Schuh tieff die Erde lucker gemacht werde/daß sich die Feuchtigkeit darein ziehe 2c.

Quæst. 27.

Macht mir einen Unterscheid von diesen fänfferley benannten Hölzern / zu was ein jede Gattung vor der andern zu gebrauchen?

Resp.

Der Tannenbaum ist denen Schifflenten zu dem Wasserbau am liebsten/ und dauerhaftigsten vor allen Geschlechtern / tauglich am besten zu Schindlen und Bretter / ist zweyerley weiß und roth / der Saamen ist wie/ und voller Terpentin.

Der Fichten-Baum taugt zu Trag-Balken/Rist-Stangen/Harzen/und Bechmacher / auch Bretter und Sparren / ist das längste unter allen Geschlechtern / die Zapfen hangen unterwärts / und wann der Saamen in dem Merzen und April herunter

ter fällt / so fällt der Zapffen nicht mit her-  
unter/sondern schließt sich wieder zu/so lang  
alle Jahr/bis er gar alt/und verdorret.

Dahingegen der Tannen-Zapff über sich  
gerad in die Höhe grün bleibt / und stehet/  
nicht untersich sihet/in dem Herbst von dem  
Wind der Saamē aus denen Zapffen gewe-  
het/und verstreuet wird/ so den Unterschied  
zwischen diesen zweyen Bäumen macht.

Der Kühnbaum trägt statt der Zapffen  
genannt Apffel / dieser Apffel oder Zapf-  
fen thut seine Fächer von der Sonnen- Hiß  
weit voneinander/ der darinn offen ligende  
Saamen in Bälglē/ wird von dem Wind  
hin und her gar leicht gewehet/ in der Wur-  
zel/ so selbige ausgekocht wird / findet man  
eine Menge Bech / welches viel nicht wis-  
sen/ wird gebraucht zu Bau-Bretter / und  
Wasser-Bau/und gibt Kühn oder Kusß des  
besten/ darum es seinen Nahmen hat.

Das Forchen-oder Föhren-Holz/ ist das  
beste zu Deicheln/ Bronnen-Röhren / und  
Bauwerck.

Der Lörchen-Baum wirfft auch alle  
Jahr seine Nadlen / oder dickschmale Blät-  
ter ab/ wie die Laub-Bäum/ daran er dann  
vor andern 4. Geschlechten wol zu distin-  
guiren ist; die Unverständige / die es nicht  
wissen/

wissen / meynen der Baum sey verdorben/  
das Harz und Bech wird meistens vor  
Terpentin verkaufft / der Lörchen-Schwamm  
ist auch davon / und zu der Artzney dienlich /  
ist nichts nutz in Ofen / brennt nicht gern /  
sondern pure zu denen Gebäuen tauglich /  
die Frucht gleichet denen Cypressen-Zapf-  
fen / die Nüßlen aber / so in dem Frühling  
hervor kommen / sind viel kleiner als die  
Zapffen / und weiß röthlicht. Er wächst  
nur gern an hohen Gebürgen.

Quäst. 28.

Wie seynd diese Schwarzwald Holtz-  
Ordnungs mäßig mit Nutzen zu tractiren /  
und zu dem interesse zu hegen?

Resp.

Wann man einen dieser Wäld genugsam  
erwachsen angreiffet zu dem Abholzen / so  
hat es eine ganz andere Manier, als mit  
denen Laub-Wäldern / dann gleichwie jene  
im Abnehmen desmonds 3. Tag vor / und  
3. Tag nach dem Neulicht abgeholzt wer-  
den / so hauet man diese Schwarzwald in  
dem Bollmond also 3. Tag vor und 3. Tag  
nach / nieder.

Wie man in jenen muß Bahnraittel ste-  
hen lassen / auf dem Morgen 20. Stämm /  
so bleibt hier kein einiger stehen; dann die  
Df.

Ost- und West- Wind schmeißens nur um/  
oder brechens ab ; Auch so man einen sol-  
chen Stamm niederfallen müßte / und der  
Hau wäre schon wieder halb erwachsen/  
was thäte dieser Stamm schaden ? steht er  
biß der Wald wieder gehauen wird / so wird  
er gern anbrüchig / und überständig ꝛ.  
Dahero man alles niederhauen muß an ei-  
nem Schlag / es mag Bau / Birck / oder  
Brennholz untereinander seyn / oder nicht /  
so weit man vom Wald ein Stück an-  
greiff ;

Man muß die Wald von der Mittag-  
oder Mitternacht-Seiten anpacken / an ge-  
hen Bergen von unten auf hauen / und den  
Schrott darnach führen / wegen der star-  
cken Westwind / und Ostwind.

Und welcher nicht mehr Schaden dann  
Gewinn darvon tragen will / der lasse nim-  
mermehr das hochschädliche Harzen an  
solchen Stämmen zu / wo man Hoffnung  
hat / daß ein Holländer-Baum / oder Bau-  
oder Birckholz daraus wird.

Kleine Zannen oder Forchen / Widen und  
der gleichen soll man denen Schiffleuten und  
andern zu schneiden in einem jungen Hau  
nimmerehr gestatten / es erfordere es dann  
die unumgängliche Noth / daß man sonsten  
keine

keine andere haben kan / oder untaugenlich  
seyn; was weiter wegen des schwarzen  
Holzes ein Forstmeister sowol im Flößen/  
Verkauffen / und anderem / noch mehrers  
zu verstehen und zu wissen nöthig: das hat  
er aus vielen Holz- und Wald- Ordnungen  
specificè zu lernen und zu sehen zc.

Quæst. 29.

Wie wird mit avantage die Pürsch de-  
nen Forst- Bedienten zu dem Verkauf  
und interesse erlaubt?

Resp.

Wann man denen Forst- Dienern und  
Pürschmeister / Wild- und Forstmeister die  
Hirsch nur von Jacobi bis alt Egidii also in  
ihrer besten Feiste erlaubt zu pürschen / so  
hat man den Wildbrath- Erlöß ja notoriè  
größer / als wann der Hirsch mager / oder  
abgeprunfft ist / oder sich bloß gefärbt wie-  
der zc. so versteht sich auch mit dem Wild  
oder Thier / wann solches nach der Prunfft /  
von Michaelis an bis alt Martini erlaubt  
wird zu pürschen / steht selbiger Erlöß ja  
weit höher / als zu der Zeit / da das Wild  
noch die Winter- Haar auf ihm liegen hat /  
oder in der Prunfft laufft / oder schon in den  
Winter hinein geht / daß die Feiste in En-  
gerling gegangen / die Haut durchlöchert /  
und

und nichts nutz mehr ist / so daß die Weißgerber nicht halben so viel mehr um eine Haut voller solcher Engerling steckend bezahlen / als zu der Zeit / wann die Hirsch- oder Wild-Haut noch glatt ist. Ein grosser Schaden steckt hierinn / von grosser importance, wo solches nicht considerirt wird ꝛc.

Ingleichem verhält es sich mit dem schwarzen Wildbrath / daß man nicht ehender Schwein / Keyler / Bachen und Frischling zum interesse oder Verkauf pürschen lasse / als vor Martini / von Galli Tag an / bis alt Thomas Tag ; excipitur hierbey / was wegen der Unterthanen / Hof-Kuchen ꝛc. gepürscht wird / daß solches seinen geweißten Weg habe ꝛc.

Quæst. 30.

Muß ein Forstmeister noch mehrers als diß vorgebrachte verstehen ?

Resp.

Ja freylich / es ist nicht des hundertsten gedacht / wann man die Forst-, Holz- und Wald- Ordnungen von Rubriquen oder Articul zu Articul durchgehen : und daraus ein examen anstellen will / als welches ein Forstmeister so Tags / so Nachts sein Nachtsch / Frühstück und Schlassstrunck seyn lassen

sen solle/fleißig zu memoriren/und darnach  
alle seine Amts-Berrichtungen zu incami-  
niren/ biß er darinnen ferm und funda-  
mental wird.

Quæst. 31.

Weil es so viel disputen zwischen denen  
Forst- und Civil-Beamten/ Amts- Stritig-  
keiten gibt/wie solche zu debattiren/ solt ihr mir euren  
Verstand auch darinnen zeigen / was in den forum fo-  
restale, absolute gehört / und alleinig von dem  
Forst-Amt dependirt ?

Resp.

Wo man mit dieser Frag könnte zugleich/  
die strittige casus vermelden / so könnte auch  
specialiter darauf satisfaction gegeben  
werden / so aber bleibt man dann bey den  
generalibus :

I. Zeigen die Forst- Rechnungen quot  
rubriquen tot servitutes forestales an:  
Als per exempel die transmutationen  
aus Forst/ Wildbahnen/ Wald/ Viehwey-  
den/ Eggårdten/ in Aecker/ Wiesen/ Wein-  
bergen / Gärten ic. gehören die concessio-  
nes allein dem Forst- Herrn / Forst- Canz-  
ley/ Ober- Jägermeister und in derer aller  
Nahmen dem Forst- Amt zu / und keinen  
Civil - Balley oder Beamtung.  
Consequenter alles daraus entstehenden  
oder sich veränderende interesse.

218

Als Noval- Zehenden/ in recognitionem  
Domini directi forestalis darauf gelegte  
ewige Zins/ Früchten/ Wein/ Fourage, oder  
wie es Nahmen haben mag.

2. Alle Arten der wieder Aufpflanzung  
der Eggärten / Viehwenden/ und verdor-  
bene Plätz/ so vor Alters notoriè Forst und  
Wald gewesen; die conservation der Pri-  
vatorum und Commun- Waldungen/  
sowol als der Herrschaft; die Wendgangs-  
Concessionen in die Forst- Waldungen/  
des Ross- und Rind- Viechs/ das Holzord-  
nungs- mässige Gebott/ und Verbott/ des  
Holzhauens und Holzführens/ Flözens/  
Commercirens/ und was mit einem Wort  
zu geben; in jeder Herrschaft Forst- und  
Wald- Ordnung gebotten und verbotten  
sich findet &c.

Quæst. 32.

Wie aber? wann in der Civil- Beam-  
ten Lands- Ordnungen eben auch ein und an-  
ders gebotten und verbotten / was in der Forst- Ord-  
nung hier und da sich findet? soll dann solches nicht  
fori mixti seyn? weil es einem/ wie dem andern / quasi  
committirt worden/ per exempel:

Der fürkauff und commerciren des Holzes.

Der fischer Ordnung und fisch- Bäch/ Wassern  
Verleihung und Bestand- Zins.

Die Wald- und Holz- Diebstahl.

Das Verbott der Gaissen und Schaaf in die Laub-  
Wald/ und dergleichen.

Resp.

Resp.

Ob schon es denen Civil-Beamten in ihren zu observiren habenden Ordnungen diß und jenes / welches schon in der Forst- und Wald- Ordnungen der Forstmeister eingeführt / nebst dem Forst- Amt injungirt worden / zu beobachten: so ist doch solches nicht recht / und ist es eben die Ursach: warum? und woher? solche verdrießliche Amts- Strittigkeiten entstehen / dann der Forst- Herr nur darunter leidet / Ursach ein Civil- Beamter / weder das Fisch- Wend- werck / noch die qualität und valor des Holzes / noch die tractirung der jungen Håw / Wildstand / Wildfuhren und dergleichen erlernt hat / oder versteht / oder darauf geübt worden ist / wie es dann auch seine profession nicht ist; daher ja die Vernunft mit sich bringt: daß solches demjenigen allein zu tractiren zukomme: der sich darauf versteht / und es erlernet hat; so gibt es in Ewigkeit kein Streit / wann künfftig nicht zwey Hirten über ein Ding gesetzt werden / sonst möchte das Sprichwort statt finden / bey viel Hirten ist es übel gehütet. Dann es sieht als einer auf den andern / ein jeder verläßt sich auf den andern / und mit hin thut eiser dem andern tort darinn wo  
er

er kan/ und macht den Unterthan abgeneigt  
dem/ der ob der Ordnung stracks hält/ ja  
hezt Forstmeister und Unterthanen durch  
Benbericht hindereinander/ und ist Scha-  
den- froh daß er materi hat/ Feindschafft/  
Neid/ und Mißgunst auszuüben/ wo er nur  
an ihm kan; dann diese profession hat von  
Natur ihre angebohrne Neider; allein re-  
serviret man sich dabey/ daß nicht ein jeder/  
sondern viele dieser Art seyen/ damit kein  
punctum injuriarum daraus gezogen  
werden thue/ darwider protestirt wird ꝛc.

Quæst. 33.

Wie kan' aber/ wo es in einem Land  
schon von vielen Zeiten her/ es also eingeführt  
worden/ solches dahin wieder gebracht  
werden?

Resp.

Wann der Forst- Herr befehlen möchte/  
der zugleich des Civil- Beamten eben so-  
wol sein Herr ist/ daß die Novalien/ Fisch-  
Wasser/ Fisch- Zinnß/ Holz- und Wald-  
Diebstahls- Straffen und Händel/ inson-  
derheit Wald- Viehwends- Strittigkeit/  
hinkünfftig nicht mehr in des Civil-Beam-  
ten Ordnung/ und Rechnung/ sondern in  
des Forstmeisters Forst- Ordnung und  
Verrechnung allein lauffen solle/ so ist dem  
Ubel

Ubel gleich gewehret / und der Forst-Herr  
vieler Verdrießlichkeit überhoben.

Quæst. 34.

Was ist dann *fori mixti*? da es nicht  
anderst kan geändert werden?

Resp.

Alle injurien und Schlag: Händel in  
Forst-Wäldern/ von Forst-Bedienten und  
Unterthanen/da dem Forstmeister die erste  
examination zwischen Forst-Bedienten  
und Unterthanen als erstem instanz-Ort  
gebühret. Die Abstraffung und Verrech-  
nung aber / dem Vogt-Amt gehört / es sey  
dann/das das Forst-Amt/ wie per exem-  
pel die Wald-Vogtey Tübingen/ oder der  
Forst Reichenberg/ dargegen aufzuweisen  
hat / daß solche Straffen dahin gehörig  
seyn; und so auch der darüber zu erstatten  
habende Bericht anfangs ihm allein / her-  
nach gemeinschaftlich abzustatten und zu  
tractiren ist 2c.

2. Alle hohe Wilderey Sachen/ die auf  
Leib und Leben gehen/ da /wann die *Pœna*  
*Capital* / die execution dem Vogt-Amt/  
als *fiscali*, wann aber es eine *multa*, dem  
Forst-Amt zu verrechnen und einzuziehen  
zukommt. Nur daß *ratione der Capturæ*  
und

und ersterer Examination ante carcerem  
alleinig dem Forst- Amt die dispositio dar-  
inn überlassen werden solle.

3. Die Brucken/ Weg/ Strassen und  
Steg/ gemeinschaftlich zu befehlen im  
Stand zu erhalten.

4. Bey denen Vogt- Gerichten die Forst-  
Ordnungen und Rescripta abzulesen/ und  
dem Durchgang beyzuwohnen.

5. Geissen- und Schaaf- Weyd- Ord-  
nungen/ Glas- Hütten/ Seegmühlen bau-  
en/ Führkauff/ des Floss- Holzes Model und  
Mess/ und anderen dergleichen.

6. Wo Rechts- Process entstehen wol-  
len: ausgemachten Schaaf- und Weyd-  
Ordnungen/ Fischer- Ordnungen und deren  
Strittigkeiten/ Weydstrich bereuten/ und  
Hochfürstl. decisiones darüber einholen/  
ehe die Partheyen in process verfallen.

7. Bau- und Feuerschau- Ordnungen  
darüber gemeinschaftlich zu halten/ und zu  
befehlen/ Harzen in Schwarzwäldern/  
und deren Verkaufung.

8. Schieß- und Ziel- Stätt aufrichten/  
Frenschiesßen halten/ im Forst gemein-  
schaftlich zu befehlen/ und die contra Ve-  
nienten zu straffen.

9. Fruchtbare Bäum verderben/ aus-  
gra-

gräben/stehlen/dem Unterthanen auf seinen  
aufferhalb Etters / in der Wildfuhr liegen-  
den offenen Güter und dergleichen.

10. Holzmeß-Verordnung / und deren  
Bestrafung auf freyem Markt der Stadt  
und Dörffer.

11. Holz / Kohlen / Rinden / und Fisch-  
Fürkauff / Fischbäch abschlagen / wässern und  
dergleichen straffen / gebieten und verbie-  
ten.

12. Streiffen auf Jauner / Zigeuner/  
und Herren-loses Gesind conjunctim tra-  
ctiren.

13. Der Stab über Schultheiß / Forst-  
knecht / Burger / und Unterthanen / in fore-  
stalibus der Forstmeister / in civilibus &  
criminalibus der Beamte einer wie der  
ander tractiren und dergleichen / als per  
exempel der Schultheiß dem Forstmeister  
in Forst-Sachen / und der Forstmeister dem  
Beamten in Civil- und Criminal Sachen /  
auf letztere Art sonderlich / sich gehorsam  
ihren Befehlen zu submittiren. Endlich

14. Der Rath-Häuser in official-Sa-  
chen sich zu gebrauchen / wie auch der  
Stadt- und Amts-Knecht / item der Ge-  
fängnuß einer wie der ander Fug und  
Macht haben / deren sich zu bedienen etc. etc.

Quæst. 35.

Quæst. 35.

Laßt uns dann wieder auf die Jagd  
kommen/ wie viel Wagen, Zeug erfordert  
ohngefehr/ 1. ein Hirsch, Jagen?

Resp.

Am allerwenigsten 6. Wagen / mit samt  
dem Schirm-Wagen / und so viel Stitzen  
Karren.

Quæst. 36.

Wie viel dann zu einem Schwein-  
Jagen?

Resp.

Am allerwenigsten 8. Wagen mit Tü-  
cher / 1. Wagen mit Garn / und 4. Lapp-  
Wägen / so man ein groß Jagen / wenigst  
von 200. Stück / machen will.

Quæst. 37.

Wie groß muß der Lauff seyn / bey ei-  
nem Hirsch, Jagen?

Resp.

Zweyhundert Schritt lang / und ein hun-  
dert fünfzig breit bey einem solchen / und  
einem quadrato oblongo gleichen.

Quæst. 38.

Wie groß muß dann der Lauff bey ei-  
nem Schwein, Jagen seyn?

Q 3

Resp:

Resp.

Nachdem der HochFürstlichen / Gräflichen und Stands - Personen und Jäger viel oder wenig / nach dem muß auch der Lauff groß seyn / so daß gemeiniglich bey einem grossen Haupt Jagen der Lauff 300. Schritt lang / und 180. Schritt breit wird / die untere Breite aber muß einem halben Mond gleich sehen / und darff kein Eck haben ꝛc.

Quæst. 39.

Es erfordert gewiß auch darbey zu verstehen / die Venerianische Jäger Wische zu machen / weil die Wachs / Tücher zu dem Jagdschirm nicht taugen / sondern gleich in zwey Jahren hin seyn / da ein solcher Schirm wenigst 20. Jahr dauern muß ꝛc.

Resp.

Was einer nicht erlernen kan / indem selbiges kein gemeines / sondern Kunst - Stück ist / kan man auch von einem nicht prætendiren / hätte mich mein seel. Vatter es nicht gelernt / verstünde ich solches auch nicht / es hat ihn 300. fl. gekostet / und dahero gemein zu machen / nicht hier rathsam ist ꝛc.

Quæst. 40.

Das versteht sich aber gewiß nur auf Fürsten und grosse Herren / die den Verlag haben / solche Jagden anzustellen. Wie müssen es aber die anstellen? wann sie sich Keinen so kostbaren Zeug anschaffan können? ꝛc.

Resp.

Resp.

Freylich in allweg ist es auf die erstere verstanden / die andern müssen eben in Garn Zeug jagen / oder successivè sich / wann ihre Först so viel austragen / solchen von Jahr zu Jahr aus dem Wildbräth- Geldt. Erlöß/anschaffen/ oder mit halb Tücher und Lappen sich contentiren / daß sie gleich bey dem Eintreiben niederpürschen/ was ihnen in das Garn fällt / oder vor die Büchß laufft/ müssen also ihren Nutzen und plaisir machen/ so gut sie können.

Quæst. 41.

Was hat ein Forstmeister weiters zu besorgen?

Resp.

Daß er / wo Fürstliche Hofhaltungen seynd/ und Schlösser: oder wo der Forst zu fournirung des Hof. Staats / Hof und Cankley / wie auch Fürstliche Råth/ Amt- leut/ und Diener/ wohl. situirt Holz anzu- schaffen/ und Besoldungen zu reichen / wie auch zu flößen keinen Mangel einreissen lasse / und perpetuirlich wisse / hinaus zu lan- gen/daß ihm solches nicht ausgehe. Daher selbiger Enden alles Bau. und Brennholz spare / nichts verkauffe / oder verkauffen lasse/

D 4

lasse / sondern sein wachtsames Aug darauf  
haben 2c.

Quæst. 40.

Ist es genug an diesem? oder erfordert  
es noch was mehrers?

Resp.

Nein / es ist nicht genug an diesem / son-  
dern er hat auch in acht zu nehmen / daß  
er in seinem Forst / woran sein hoher Prin-  
cipal sein divertissement sucht / es sey mit  
der Hoch oder Nieder Jagd / Fischwend-  
werck / Treib Jagen / oder anderem / nicht  
selbsten ein Laß Jäger sey / und alles auß-  
ottere / sondern seinem Herrn solches fleißig  
hege 2c.

Quæst. 43.

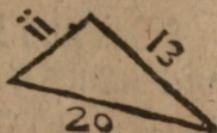
Weil er dann gemeldt / daß die geome-  
triam ein Forstmeister zu erlernen nöthig ha-  
be / und seinem Herrn viel daran gelegen / so zeigt mit  
einem paar Exempel / daß ihr die Holz- und Wald-  
Messung der Fauchert oder Morgen nach  
verstehet.

Resp.

An einem stumpffwincklichten Triangul-  
Stuck / oder Amblygonio vel obtuso, da  
3. ungleiche Seiten zu finden / messe ich per  
exempel das Stuck. Platz also: Ich setze es  
seyen desselben 3. Seiten also:

20:

20:  
13:  
II:



thun: —: 44:

halbirt thut 22. halbe Zahl.

drey mal ausgefetzt / also:

22 — 22 — 22.

davon

abgezogen erste 3. Seiten

20. — 13. — II.

2. — 9. — II.

diese Zahlen in sich selbst multiplicirt / so

ist es 4. — 81. — 121.

untereinander gefetzt / und zusammen addirt /

nemlich 4

81

121

facit 206: mit ersterer halben Zahl

der 3. Seiten dann multiplicirt,

206:

22

412

412

4532.

thun wahres Meß oder Quadrat-Ruthen

67. Ruthen.

Weil

Weil nun dieser modus ein Ruthen zu viel heraus bringt / also ist dieses Practici vorgeschriebene methode zu verlassen / und dargegen des Jac. Mayers von Basel methode das mit der Perpendicular - Rechnung eintrifft / zu erwehlen / so also ist / ich setze per exempel eben wieder diese Zahlen aus:

20. )  
 13. } der 3. Seiten vorigen  $\triangle$  els.  
 11. )

thun — 44: zusammen.  
 halbirt th. 22.

drenmal ausgefetzt:

22 — 22 — 22.

Davon abgezogen erste drey Seiten

20. — 13. — 11.

Rest 2 — 9 — 11.

obige halbirt Summa der 3. Seiten multiplicirt mit dem ersten Rest also

22

2

44: diß multiplicirt mit dem andern rest. 9.

9

396. multiplicirt auch mit dem dritten

11

Rest: 11.

396

396

4356: faciunt Quadrat-Ruthen 66: so das wahre Meß des Trianguls ist. Prob

Prob dessen ist:

$$\begin{array}{r}
 66 \\
 66 \\
 \hline
 396 \\
 396 \\
 \hline
 \end{array}$$

idem 4356. Ruthen.

Daß diese letztere methode zu gebrauchen/  
just / und perfect ist / Prob durch das per-  
pendiculare



das perpendiculum muß ich darüber also  
finden:

Erstlich muß ich dieser drey Seiten Zah-  
len / jede besonders in sich selbst multiplici-  
ren / kommt das facit:

11	13	20.
mahl	mahl	mahl
11	13	20.
		20.
<hr/>		
121:	169:	400:

Zum andern muß ich die 2. kürzste Sei-  
ten / so ich in sich selbst multiplicirt / zusam-  
men allein addiren / geschicht also:

$$\begin{array}{r}
 121 \\
 169 \\
 \hline
 \text{thun} - 290:
 \end{array}$$

Drit:

Drittens/ diese addirte 290. vom erstern  
in sich selbst multiplicirten 400. abziehen/  
so also geschicht: 
$$\begin{array}{r} 400 \\ 290 \\ \hline \end{array}$$

Rest noch 110: Ruthen.

Vierdtens thue ich die erstere unmulti-  
plicirte Basin, so da ist 11. duppliren/macht  
22:

Fünfftens mit diesen 22. Ruthen / divi-  
dir ich den vorkommenden Rest / der 110.  
Ruthen

$\times 5$ . facit 5. Ruthen.

$\neq$   
so bleibt übrig nemlich diese 5. Ruthen /  
die thue ich zu der Basin 11. dann ziehe  
ich eine Linie von der 16. verlängerten  
Basin, bis zu der 20sten Hypothenufa  
in die Höhe / so hab ich den perpendicular  
statt / wie vorhero Cathetus 13. Ruthen  
gewesen / er nun regulariter nicht mehr/  
dann 8. Ruthen / 2. Schuh / und 5. Zoll ist.  
Wilt du nun wissen / wie viel Maß es ist / so  
thue mit der verlängerten halben Basin, so da  
ist statt 16. achte / den Cathetum 8. R. 2. S.  
5. 3. multipliciren / also:

R.	S.	3.
8	— 2 —	5
<hr style="width: 100%;"/>		
8		

$64: R. 16: S. 40: 3.$

①

Oder:

Zusammen gerechnet/ nach der 10. schuhigen quadr. Ruthen: 66: Ruthen.

sprich:

oder einfache 66: mahl 66:

facit — : 4356: Ruthen.

alles nach der 10. schuhigen Meßstangen zu verstehen / da 10. Schuh ein Ruthen / und 10. Zoll ein Schuh bedeuten.

Noch eins:

Ist die Waldung rund oder ein runder Berg? so muß die ganze Peripheria, mit dem halben Diametro multiplicirt werden. Per exempel:

Der Diameter des Circuls/ sey 14.

Suche durch die Zahl 7. die Circumferenz des Circuls / und sprich per Regulam Detri:

7. im Diametro gibt 22. was gibt 14. im Diametro.

setz es also aus:

7 — 22 — 14.  
mit - - - - 14 multiplicirt.

facit: 88

22

7

308 facit 44.

dividirt mit

77

Rest also 44: Umfrais.

Nun mache den Diameter halben / so gewese  
 sen 14: ist — — 7.

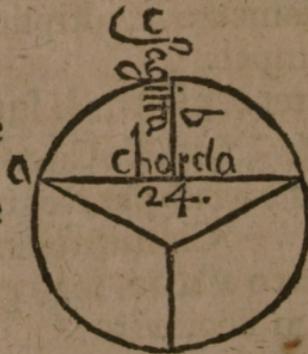
Den Umkreis auch halben / so gewesen  
 44: ist — — 22.

Mit obigen — — 7. multiplicirt  
 facit wahres Maß: 154. Ruthen.

Noch ein Exempel:

So aber nur ein Stück von einem Cir-  
 cul ein Wald präsentirte / ist solches auch  
 also zu messen / nemlich der Diameter am  
 ganzen Circul wird hier Chorda genennt/  
 das Strichle von oben herab bis auf den  
 Diameter

Sagitta:  
 das ganze  
 Stück  
 der halbe  
 Circul  
 das  $\frac{1}{3}$ tel



Prob.  
 hielte 705. }  
 - - 352. } R.  
 - - 117. }

Die Chorda sey 24. Sagitta aber 6. der gan-  
 ze Circul. Bogen  $94\frac{2}{3}$  Ruthen / der Circul-  
 Bogen aber allein so groß als a b c zeigt/  
 wäre 30. der Diameter aber des ganzen  
 Circuls auch 30.

So procedire ich damit also: Ich mul-  
 tiplicire die Chordam 24. mit ihrer Helff-  
 ten

ten in sich selber / und sage/ so da ist / 12. mal  
 12. ist -- 144. diese dividire ich mit Sagitta  
 6. bleibt 24. / darzu addire ich wieder Sa-  
 gittam 6. / kommt 30. vor den Diameter  
 des ganzen Bogens / diesen halbire ich mit  
 15. / mit der Helfften des Circul. Stücks  
 15. multiplicirt / thut 225. Ruthen. Nun  
 ziehe ich von dem halben Diametro, so da  
 ist 15. Sagittam, 6. davon / bleiben also  
 entlehnete 9. Ruthen / diese mit der Helff-  
 ten der Chordæ, so da ist statt 24. nur 12.  
 multiplicirt / kommt / was ich entlehnet/  
 nemlich 108. Ruthen / die kommen in Ab-  
 zug von dem Meß 225. Ist also das Cir-  
 cul. Stück / so  $\frac{2}{3}$  ausmacht / groß / idem : 117.  
 Ruthen.

#### Quæstio 44.

Meldet uns dann zu dem Beschluß ein  
 wenig / die vornehmste Stück von der Forst  
 Gerechtigkeit / so täglich *passiren* / und ein Forstmei-  
 ster darob seine scharffe *Vigilance* haben muß :

Resp.

Ein Forstmeister hat bey Untretung sei-  
 nes Forsts / denselben zu untersuchen / ob sein  
 hoher Principal zugleich Lands- und Ter-  
 ritorial-Herr der Enden sey ; wann deme  
 also : so zeigt ihm dessen Forst. Ordnung  
 klarlich an / was er zu thun hat. Hat aber ein  
 an

anderer die Malefiz hohe und niedere Jurisdiction, und sein hoher Principal allein den Forst in alieno Territorio, so hat er

1. Darauf zu sehen: daß alles was zu der Wild-Fuhr gehört/ als Nuchelen/Büchelen/wild Obs/Wacholder-Beer/wild Graß in unfährigen jungen Säwen zc. er seinem Principal fleißig hawe / und den Territorial-Herrn keinen Eingriff darinnen thun lasse. Es wäre dann/ daß der Territorial-Herr/ dessen einem oder dem andern genugsam darum auflegen könnte/ die fructus sylvestres auf gewisse Art an gewissen Orten/ mit oder gar allein zu gaudiren.

2. Er muß hierinn gleichfalls einem solchen das geringste Wendwerck zu exerciren nimmermehr gestatten.

3. Kan ein unverständiger oder ungetreuer Forstmeister/ ohne seines Principals darum Wissen oder Erlauben/ weder durch seine negligenz, Unverstand / noch Untreu nichts præjudiciren oder præscribiren.

4. Muß er verstehen/ daß in solchen Sachen / wann darwider protestirt wird/ und man mit Gewalt gejagt/ oder man es nicht gewußt / daß es ohne seines Forst-Herrn Wissen und Willen geschehen/ das ist heimlich

lich zu verstehen; oder die Concession ist  
Bitts, weiß erfolget. Der Territorial-  
Herz / wie lang er auch ein und das andere  
auf diese dreyerley Art exercirt hätte/nim-  
mehrmehr dem Forst. Herrn was præscribi-  
ren kan / so daß der Forst. Herr allzeit in in-  
tegrum muß restituirt werden.

5. Daß wann auch der Forst. Herr selbst  
durch eigenes Verschulden oder Nachläs-  
sigkeit einen andern in seiner Forst. Gerech-  
tigkeit gerad Eingriff thun liesse / solchem  
nicht contradicirte / so muß die præscrip-  
tion eine Zeit darthun / so über Menschen  
Gedanken sich extendirt.

6. So darzwischen Krieg gewesen / wer-  
den die Jahz durante belli darvon gezogen.

7. Erfordert es über 90. bis 100. Jahr /  
so eine præscription gelten solle 2c. 2c. Bey  
einem limitirten Forst aber / da ein anderer  
das kleine Weydwerck zu exerciren befugt  
ist / hat ein Forstmeister abermalen achtung  
zu geben / daß er ihm sein Gehäg und Wild-  
stand nicht ruiniren lasse. Per exempel:  
mit perforce - Jagen / Klopff. Treiben auf  
Fuchs / Haasen / und Schnepffen / welche  
Arten Weydwerck nicht passiren / die den  
Wildstand turbiren; daraus ist der Ge-  
gensatz leicht zu finden:

Ⓔ

Daß

Daß hingegen einem Haasen mit Lauschgarn an Borhölzer zu fangen / Schnepffen Gericht zu machen / Hümer zu bestecken / Wachteln / und anderes Feder Wildbrath / auf allerley Art zu fangen / mit dem Haabich auf Haasen / und Hümer : Baißen / Dächsrichten / Ruder / Marder / Füchs / Otter / und dergleichen Gefühl zu pürschen / und auf frehem Feld mit Windspiel sich zu divertiren / auf dem Anstand Borholz / wo das kleine Weydwerck nur auf freyer Feldung concedirt worden / nach Reh / wann solche expresse auch darzu benamst seyn / zu pürschen / Haasen / Füchs / Fasanen zu pürschen und zu fangen / Birckhanen (wann solche auch expresse conditionirt seyn / sonst nicht) Untvögel / Schneegäng / wilde Tauben / Wachtlen / und dergleichen / diß alles gehört dem niedern Jagd : Herrn / oder zu dem kleinen Weydwerck.

Weiters / wo in einem Forst gewisse distrikt zu Lehen / Revers, oder Gnaden Jagen / einem Tertio überlassen / daß er punctuell observire / was concedirt / oder verbotten worden / mithin auf das Weydmännische Jagen und Pürschen / ob dem also ? genau achtung gebe ꝛc.

Niemand sonst das geringste Weydwerck

werck zu exerciren zulasse / ohne seines hohen Principal Befehl / Wissen / und Erlauben.

Ein Forstmeister hat in Territorio alieno seine Forst. Berechtigkeith / mit Schlagung Wild / und Schwein. Häeger / Hefflina / Schirm / und Nichtstätten / hauen zc. zc. fleissig zu exerciren / daß ihn der Waldherr nicht depoffidire mit der præscription.

Daß er auffer der Straß niemand geladen Gewöhr im Forst zu tragen gestatte zc. die Feld. Schützen / Schaefez / und Hirten zu der Verglübdung fleissig prætendire / und beendige zc.

Daß ihm der Territorial oder anderer Nutznieß. Herr / den Wildbahn oder Wildfuhr nicht ruinire mit Ausstockung der Waldungen oder Vieh. Wenden / also sein wachtsames Aug darauf habe zc.

Er muß auch Sorge tragen / daß der Wald. oder Holznieß. Herr / des H. R. R. Wald. Ordnung gemäß / Holz fällen lasse / die zu der Wild. Fuhr benötigte Zahl Aichen / Buchen / Wild. Obs / Wacholder. beer / Mehlbeer. Baum / so Eckrich tragen / und zu der Vogel. Weyd gehörig / allzeit ehe der Haw angefangen wird / ausgezeichnet werde / und wer einen solchen wilden Obsbaum

baum / wann er noch Frucht trägt / oder ander dergleichen Nischen oder Buchen Bahnrattel umhauet oder ausgräbt / der Forstherr wie der Dominus sylvæ in Territorio alieno Macht zu straffen hat.

Er muß keine spitzige Wild - Zäun dem Territorial - Herrn zulassen zu machen / davon das gesprengte Wildbrath darinn kan Schaden nehmen.

Wo man dem Forstherrn wegen Holzens / Wendgangs / oder anderem schuldig Auslosung zu thun / Hund zu halten / zu jagen / zu frohnen / Forst - Habern zu reichen / und dergleichen / diß solch alles erfordert / sonderlich bey Fremden fleißiges exerciren / damit die servitutes forestales in esse bleiben.

Ein Forstmeister hat fleißig auch auf seine Forst - und Jagd - Stein / und Gränzen zu invigiliren / daß solche stetigs erhalten werden.

Die Gaiszen und Schaaf / in Wäldern nicht zu leiden / sonderlich wann die Nischen / Büchelen / und wild Obs fallen / und reiff werden / als wordurch ihm der Eggerichs - Ertrag geschwächt / und weggefressen wird / sie mögen territorial oder Wald - Herren gehörig seyn,

Er

Er hat in Territorio alieno die Macht  
den Weydgang mit Kind und Roß Vieh  
so lang und viel zu sperren/bis der Haw fäh-  
rig ist / daß die oberste Gipffel am jungen  
Holz von Roß und Vieh nicht mehr kön-  
nen abgefressen werden / so lang muß ein  
Haw gebannen bleiben / und so lang gehört  
das wilde Gras zur Wildfuhr.

Derowegen muß er dem Wald Herr  
verwehren : das wilde Gras auf keinerley  
Weiß weder Unterthanen noch Fremden  
zu kauffen zu geben / aus denen zur Wild-  
fuhr noch gebannten jungen Hawen / und  
das aus zweyerley Ursachen : Weilen  
1. es des Wildbrächts natürlich erschaffenes  
ordinari Geaß ist. 2. Der Wildstand durch  
vieler Leute Grasropffen / Schneiden oder  
Mähen totaliter ruinirt und verjagt wird.  
Deswegen der Territorial Herr nicht  
ehender seinen jungen Haw zum Weyden  
aufzuthun befugt ist / als es dem Forst-  
Herrn sowol / als dem Wachsthum des  
Holzes an und vor sich selbst ungeschädlich  
ist. Und das versteht sich hier / so einer Forst-  
und Jagd Herr zusammen allein ist / und  
die Forst Gerechtigkeit allein zu exerciren  
hat.

Ist ein oder anderer Casus hierinn noch  
strittig / so hat er seinen hohen Principalen/  
wann das Fundament zweifelhaftig und  
ungewiß / auf alle Weiß und Weg zu per-  
suadiren / sich mit dem Territorial - Herrn  
in einen gütlichen Vergleich einzulassen / die  
Forst - Läger - Bücher von allen interessir-  
ten anderwärtigen Herrschafften authen-  
tisiren und subscribiren zu lassen / künfftig-  
en Streit und Ungelegenheit zu verhü-  
ten.

Ist die Forst - Gerechtigkeit ferm, und  
fundamental? hingegen malitiosè tou-  
chirt / so soll er nicht ruhen / bis sein hoher  
Principal solche durch das Recht vindicirt /  
oder per vim in priorem statum gebracht  
habe ꝛ.

Er muß auch verstehen / daß wann der  
Forst - Herr mit seinen eigenen Unterthanen  
Weydgangs / Eggerich / und anderer Strit-  
tigkeiten bekommt / ob conniventiam su-  
pra centum annos Possessionis daß dan-  
noch hier gar keine præscription statt fin-  
det / und der Unterthan in hoc casu, dessen  
nicht / wie andere zu gaudiren hat.

Er muß wissen daß die Wilderer oder  
andere Forst - Verbrecher er in flagranti,  
so weit er das Recht forsten und gleiten hat /  
darff /

darff/ ob schon in eines andern Malefiz und  
Übrigkeit gelegener Forst es ist/attaquiren/  
beyfangen/ gegen Extradirung eines Re-  
vers, und nach Beschaffenheit der Umstän-  
de gar tod schieffen lassen/so Lebens-gefähr-  
liche Widersetzung gegen die Forst- Diener  
erfolgt. Oder so auf vielmaliges Widerse-  
zen und Unterfangen die Frevler auf re-  
quisition nicht gestellt/ sondern verweigert  
werden.

Es muß jedoch vorhero aller Orten of-  
fentlich publicirt werden/ daß wegen der  
nicht Stellung man gezwungen seye / zu  
Handhabung der Forstlichen Gerechtig-  
keit / solche verwegene Wilderer tod schief-  
sen zu lassen/ wann solche nicht gütlich sich  
gefangen geben / und gefährlich den Forst-  
Dienern sich widersetzen/auf sie anschlagen/  
und ein blinde figur nur machen / sie/ Forst-  
Diener zu entleiben.

Und das werden die mehriste vorkom-  
mende Stück seyn / die bey denen Forst-  
Aemtern sich ereignen/ mehrere dßmal an-  
zuführen/wird man hoffentlich nicht begehr-  
ren/es sey dann/ daß ein ganze description  
davon zu machen gemeint sey / dann gehört  
mehr Zeit und Gelegenheit darzu ꝛ.

Nach dieser Examination kan die Artz  
geschehen.

Nun dann / so geht hin in dem Nahmen  
des HERRN / und thut darnach / wie ohnedent  
eure Pflichten euch darzu obligiren / so wer-  
det ihr GOTT dem HERRN / und eurem  
hohen Principalen / Frucht und Nutzen  
schaffen / die eure Treu und Fleiß hier  
zeitlich und dort ewig beloh-  
nen werden x. .c.



Remar-

# Remarquen

## Über einen communicirten Juristischen Forst-Tractat.

1. **W**er einen Fericidam oder Ferarum Raptorem will nur einen Feripetam betituliren? der verathet sich selbst durch seinen ganzen Tractat wie ein Spizmauß / was Juris? er in seinem confuso Chao sey.

2. Wer Christlichen Nahmens Reichs Fürsten / Bücher dediciren / und unmenschlicher Tyrannen Exempel dardurch ein Denckmahl in ihr Herz zu schreiben / nicht auf solchen Zerfall zu gerathen / vorstellen will? der muß auch grausamer Wild- Dieben Laster darneben auf das theatrum bringen / oder es ist despectirlich.

3. Wann demnach Wilderer die allerersinnlichsten Laster überzeugt seyn / von Zauberey / von Teufels-Beschwören / festmachen / Kugeln auffangen / aus der Luft mit der Kugel einem Vogel ein Glied abschiesßen / welches ernennt; Menschen und Thier bannen und gstellen / Forst-Diener erbärmlich ermorden / dem Satan sich verschreiben / Ketten und Bande von sich  
E 5 schütt

schüttlen / ohne menschliche Hülff aus 20.  
Claffter tieffe mit eisern Thüren verschlof-  
fene Thurn brechen / worein sie auf Prügel  
gesetzt / und an Sailer hinunter gelassen  
worden / und daraus unbeschädigt echap-  
piren: dergleichen ich selbstn unter mei-  
nen Händen gehabt / und gesehen habe ꝛc.  
Ich frage / wäre dann die Straff zu viel?  
einen solchen Teufels Menschen auf einen  
Hirsch zu schmieden? und dergleichen. Wer  
soll auf solchen Fall auf eine solche Seel re-  
flectiren / die in denen Banden des lebendi-  
gen Satans gefesselt lieget? sonst müste  
man also von allen Torturen und Marter/  
die bey denen Herren Juristen zugelassen  
werden / sprechen: Wann nemlich die Leut  
in ewige Gefängnuß gesteckt / Hunger und  
Dursts getödtet / lebendig eingemaurt / mit  
glühenden Zangen gezäpfft / lebendig an den  
Pfahl gesteckt / zwey bis drey mal gefoltert /  
und dergl. worden / daß eben so / solche um  
die Seeligkeit in Ach! und Verzweiflung  
gebracht würden? doch geb ich zu / daß bee-  
des nicht recht ist ꝛc.

4. Ist das nicht eine absurde thesin, so  
da handelt von dem Wild-Geflügel oder  
Feder- Wildbrath? ist nicht solches der  
Zeit ordentlich abgetheilt in zwey Theil /  
nem-

nemlich das eine zur hohen / das andere  
aber zur niedern Jagd oder sogenannten  
kleinen Weydwerck? wie würde ich nun  
ausgelacht? wann ich dem disputiren  
wolte / der die hohe Jagd oder das grosse  
Weydwerck allein zu exerciren hat / daß  
er keinen Auer- oder Birk- Hahnen / Trap-  
pen / Kranich / und dergleichen zu pürschen  
oder zu fangen befugt seyn solte. Oder  
vice versa, ich wolte dem / der die niedere  
Jagd oder das kleine Weydwerck hätte /  
disputiren: daß er keine Feld- Hünner /  
Wachteln / wilde Tauben / Krametsvö-  
gel / Lerchen ꝛ. ꝛ. fangen thue / man hiel-  
te mich der Zeit vor einen gemachten Nar-  
ren ꝛ.

5. Ist aller Rechts- Lehrer bisherige  
Basis und Fundament / Cap. 9. v. 2. Ge-  
nes. zu lesen / von mir schon genug umge-  
stossen worden / daß ihre Universal-Glof-  
sa obangezogener Stell / wider den klaren  
Buchstaben des Grund- Texts Cap. I.  
S. 26. & 28. nicht statt finde / und ganz  
ein andere Explication habe / dieweil I.  
der pluralis numerus auf beede erschaffe-  
ne Menschen der Herrschung halber über  
den Erdboden / Vögel / Fisch / und Thier /  
gehet. 2. Solche Beherrschung ihnen  
zweyen

zweyen allein GOTT zugleich eingeräumt/  
da sie beede noch unsterblich/ in dem Stand  
der Unschuld gelebt hatten / auch der A-  
dam über die Evam die Herrschafft dazu-  
mal noch nicht gehabt / also vor dem Fall  
beschehen ist. 3. Diese nach dem Eben-  
bilde GOTTES erschaffen gewesste zwey  
Menschen ihr von GOTT anbefohlenes Do-  
minium nicht mit ihren erzeugenden Nach-  
kommen hätten theilen oder gemein ma-  
chen dörrffen. 4. Ja wider den 29. S. d.  
Cap. I. argumentirt hiesse / wann ich  
Widbräth essen / oder anderes Fleisch-  
darunter verstünde / was die Menschen  
im Stand der Unschuld speisen und essen  
dörrfften im Paradis / dann es heist da  
nicht / wie in Capite 9. v. 3. zugelassen  
worden / nachdem die Menschen eine thie-  
rische Gestalt bekommen / hier muß man  
wohl distinguiren / daß der Menschen  
Speiß nicht Fleisch seyn sollen? sondern  
allerley Kraut und Obs von allerley frucht-  
baren Bäumen / dessen der theur bezahlte  
Apffelbiß testis, hat GOTT gesprochen /  
seheth da / das ist eure Speise / daß hab ich  
euch zur Speise gegeben ; wie will also  
der Fericida wider diesen einigen para-  
graphum sich schützen? 5. Alles also unter  
der

Der disposition der zwey ersten erschaffenen Eltern bestanden wäre / davon ein Ebenbild auch nach dem Fall die Patriarchen worden / die sich ein dominium über jedes sein Geschlecht angemasset / und Herr / Obrigkeit / und Richter / über solches worden / consequenter auch in Bonis die Nullius gewesen / ein prærogativ gehabt haben / dardurch erhellet klar / daß das mißbrauchende dictum: da GOTT den Menschen schuff / da gab er ihm Gewalt 2c. 2c. ganz sinistre hierinnen ist verstanden worden / daß also dieses dominium ein jeder Regent ab initio daraus defendiren / und Gesetz und Ordnungen in dem district seines Landes / wie über anders / also auch über dieses / geben kan / so daß GOTT unter dem Herrschen allein die Regenten über Land und Leut gemeint gehabt hat ; dann vor dem Fall wäre es undisputirlich verblieben das Herrschen bey dem Adam und Eva sowol über den Erdboden als anderem / was darauf gelebet und geschwebet hätte / sonst hätte GOTT ohne Zweifel die Wort darzu gesetzt : Herrschet über sie und eure Nachkommen. Wann diese Wort dabey stünden / dann wäre das Forst. Recht und alle dominia

dominia der grossen Herren unrecht zu achten. So wäre auch das Herrschen bey diesen zweyen übergenug geweest / weil kein Hader / kein Zank / kein Ungerechtig-keit / kein Streit / sondern lauter Liebe / Gottesforcht / Eintracht / Friede / und Freude in Gott geweest wäre / man hätte keiner Ziegen-Fell bedarfft / weder Kleider noch Schuh / consequenter einiges Thierlens / weder wild noch zahmes umzubringen nicht Ursach gehabt / mithin nicht darum streiten dörrfen. Aber leyder jezo ist es nicht genug! sondern nachdem viele Millionen Menschen worden seyn / so gehören auch viele Regenten nun darzu / zu denen spricht Gott / herrschet über sie / und machet sie euch unterthan / wo anderst die Menschen nicht selbst untereinander wilde Bestien werden sollen. Daraus ergibt sich Sonnenklar / daß auch denen Regenten die denen zwey ersten erschaffen gewestten Menschen gegebene Gewalt / wie über den Erdboden / also auch über die Fisch / Vögel / und Thier an ihrer statt allein zu herrschen von Gott / doch mit einer mächtigen restriction und Unterschied eingeräumt worden sey / sonst kein dominium bestehen können.

NB.

NB. NB.

Dann diesen Buchstaben wird mir kein Theologus, noch vielweniger ein Jurisperitus aus der Bibel austragen/ als nemlich:

Der GOTT/ der zu Adam nicht allein/ sondern zugleich auch zu der Eva / also in plurali numero gesprochen: Herrschet über Thier/ Fisch / und Vögel: Der ist eben der GOTT / der auch zu gleicher Zeit gesprochen: Herrschet auch über die Erden / und machet sie euch unterthan. Wann also die erste Glossa der Herren Theologen und Juristen statt finden könnte? so müßte auf die Beherrschung des Erdbodens des liberi arbitrii halben / und sich unterthan machen / eben diese Glossa auch gelten / und darunter ein gleiches verstanden werden. Mithin würde es einen schönen Wieder- Aufstand / und Bauren- Krieg abgeben / wie zu des Lutheri seel. Zeiten geschehen / und alle Regenten und Obrigkeiten tod geschlagen werden / dann da könnte weder Herr noch Unterthan neben einander bestehen / und würden dadurch alle Dominia und Proprietates verlohren seyn.

Daß

Das nun solches immediates Herrschert  
durch den Sünden-Fall in dem ersten A-  
dam und Eva verloschen / und nicht also  
auf die nachkommende Regenten in so ab-  
soluter Gewalt gekommen / das zeigt a-  
bermal die heilige Schrift Sonnen-klar /  
wie der 8. Psalm / 7. 8. 9. vers. Item Co-  
rinth. Lib. I. Cap. 15. v. 27. zeugen / wel-  
che beede Stellen auch vom Gegentheil  
sinistrè allegirt worden / indem GOTT  
dem andern Adam / das ist dem GOTT  
Menschen Christo der Welt Heyland sol-  
ches absolutes Herrschen und unterthan  
machen / und nicht des Adams sündlichen  
Saamen anvertraut hat / wann es also  
heist:

Du wirst ihn zum HERRN machen / über  
deiner Hände Werck / alles hast du unter  
seine Füße gethan / in singulari numero,  
Schaaf / und Ochsen allzumahl / darzu  
auch die wilde Thier / die Vögel unter dem  
Himmel / und die Fisch im Meer / und  
was im Meer gehet ; Nun wer kan da  
glossiren / daß diß die Wild-Dieb defen-  
dire / oder sie ein Haar angehe / wie in  
favorem derselben allegirt zu sehen ;  
HERR unser Herrscher heist es von Chri-  
sto / consequenter von keinem Wild-  
Dieb!

Dieb / daß er freye Herrschung über das  
Wildbräth ererbt ; wer dahero auf dem  
ganzen Erdkrais aller Völcker Herrschien  
betrachtet / wie solches beschaffen / der  
wird es mehr vor eine Slaveren erken-  
nen müssen ; Bleibt also Genes. Cap. 9.  
v. 2. denen Juris Naturæ Verfechtern wi-  
der das Jus Forestale nichts übrig / als  
diß / da Gott sprach: Euer Forcht kom-  
me über alle Thier auf Erden / sonst möch-  
te der Teufel mit einem Pferd oder Och-  
sen umgehen / noch vielweniger mit einem  
wilden Thier / wann sie nicht Forcht vor  
denen Menschen haben müssen / sondern  
ihre Stärke wisten. Und folgt noch  
dannoeh nicht daraus / daß Ochsen /  
Pferdt / Küh / Kälber / Schaaf / Gais-  
sen &c. &c. dardurch unter denen Menschen  
also gemein worden / daß niemand de ju-  
re sich nichts davon zu eigen machen dörf-  
fen / ob gleich das Wort meldet : Alles  
sey in eure Hände gegeben / dardurch  
nichts ausgeschlossen bliebe. Also weg  
mit solchem unrechten glossiren ! noch ab-  
surder käme das glossiren heraus / wann  
es §. 3. weiter heist in Cap. 9. Alles  
was sich reget und lebet / das sey euer  
Speiß / wie das grüne Kraut habe ich  
F es

es euch alles gegeben 2c. Nach dieser  
glossa nun müßten die Menschen / Hund /  
Katz / Scorpionen / Basilisken / Cro-  
codill / Einwürm / Drachen / en fin alles  
essen / das wär uns Menschen übel ange-  
richtet / und bedanckte ich mich solcher Tra-  
ctamenten; Wird also durch den gemach-  
ten Bund Gottes mit allem lebendigen  
Thier an Vögel und an Vieh / so aus dem  
Kasten Noa gegangen ist / darunter auch  
der Hirsch und die wilde Sau gewesen/  
noch einmahl rectè behauptet / daß selbi-  
ge nicht jedem preiß gegeben worden / nach  
seinem Gefallen auszurotten; Dann wie  
gemeldt der absolute Gewalt / der Nach-  
kommen des Adams gar sehr restringirt  
worden 2c. Es bleibt also darbey / was  
Noa gesprochen: Gott breite Japhet  
aus / und Canaan sey sein Knecht; ist  
Canaan also Knecht / und Japhet Herr  
worden? so folget / daß auch der Herr  
mehr über das wilde Thier Recht bekom-  
men / und sich zu appropriiren / als der  
Knecht Fug gehabt / was wäre sonst für  
ein Unterschied zwischen Herr und Knecht  
gewest; Item wie hätte der König Sa-  
lomon / der nicht selber in Person gepür-  
schet oder gefangen / alle Tage so viel  
Wildz

Wildbräth an seiner Tafel verspeisen können / wann er nicht einen eigenen Wild-Bann besessen hätte in seinem Reich? darunter ein offenbar Servitut hervor raget / daß ihm Unterthanen und Diener solche fangen / und zur Hofhaltung liefern müssen ꝛc.

Ist also luce meridiana clarior: daß die allegata zum Vorstand der Wilderer ex Sacra Scriptura genommen / recht formlich / wider solche militiren; massen ja der 29. vers des 1. Cap. Mosi klar und deutlich meldet / daß der Menschen Speiß im Paradiß nicht Fleisch oder Wildbräth vor dem Fall seyn sollen: sondern Kraut / und Obs von Bäumen; und doch soll der §. 3. in Cap. 9. sich mit solchem conformiren / der auf das gehet: nachdem es mit dem gefallenem Menschen ein andere Beschaffenheit bekommen / das Göttliche Ebenbild verlohren / aus dem Paradiß verstoffen sich gesehen / und der Vergänglichlichkeit unterworffen worden. Solches bestärckt auch das allegatum des 8. Psalmen / und in der I. Corinth. im 15. Cap. welches Sonnen-klar der ersten Eltern in statu Innocentiæ gehabtẽs dominium über Vögel / Fisch / und Thier / dem

§ 2

Herrn

Herrn Christo übergiebet / und allein zu schreiben. Des Apostels Pauli ad Tim. 4. v. 3. & seqq. quadriert sich wie ein Faust auf ein Aug. Dann man handelt hier nicht davon / ob man Wildbräth essen darff / es sey rein oder unrein / dieweil ich allerley rechtmäßige modos acquirendi haben / und darzu gelangen kan / per exempel durch besitzen eines Forst-Rechts / durch Verehrung / durch Abverdienen / durch Kauffen / durch Tauschen / und dergleichen. Weg also noch einmahl mit solchen Glossen aus Göttlicher Schrift / die keinen Grund des wahren Verstands haben.

6. Einen Jagd-Tractat nach seiner Weydmanns-Zeit und Gebrauch zu beschreiben / der ein Ignorant darinn / ist gleich einem Weydman / der nichts von dem Corpore Juris studirt hat / und davon einen Juristischen Tractat schreiben thut / dann nicht ein einiger phrasis fast darinnen / der nicht das Dazlen lidte / oder gar das Weydmesser erforderte.

7. Nicht ein jeder grosser Herr kan leiden / wann ein einfältiger Bauer sich mit Reden verhaut / das ein Gelehrter sich daran delectire / und solche Einfalt in Druck



plen / ergo, weil es die Menschen genieß-  
sen / ist dieß Wildbräch- Geaß dem Forst-  
Herrn ab / und dem Domino Sylvarum  
als ein Frucht des ihm zugehörigen Bau-  
mes zuzusprechen? und so mit Kirschen/  
so zur Vogel- Werd / und Castanien die  
zum Saufraaß gehören. .c. herrliche di-  
sputation ist dieses. Sc.

9. Was gar in disput gezogen werden  
will von dem übrigen Geaß des Wild-  
brächts / will ich mir die Müß nicht ge-  
ben es zu beantworten: sondern es kön-  
nens die freye Pürscher in denen Terri-  
toriiis, wo freye Pürsch / ex consuetu-  
dine immemoriali widerlegen / daß sol-  
che Wald- Früchten nicht dem Domino  
arboris vel sylvæ, sondern wie das Wild  
ihnen preis und frey zu klauben und zu fe-  
gen gemein seyn.

10. Ist mir der verstorbene Lehen-  
Probst und Ober- Rath Textor wol in  
seinem Leben bekant geweest / aber sein  
allegirtes commune Proverbium nicht/  
d. diff. de jure ven. Tf. 33. so da heissen  
solle:

Sagen zur Lust / und denen armen Leu-  
ten zum Leyd/

Das

Das Wild schirmen / und den Leuten  
schaden/

Daran hat der Teufel Freud.

Wann ich aber an des Herrn Relatoris  
statt geweest wäre : so möchte mir wol  
bedenklich gefallen worden seyn / auf sol-  
che Art einem Fürsten einen Forst - Tra-  
ctat zu dediciren / dann ich hätte befürcht :  
die Jäger insgesammt möchten aus des  
Spathen Rechts-Kunst erschnappen / und  
solches darvor mir in Busen unverdient  
schieben / was D. Lutherus seel. von de-  
nen bösen Juristen solle statuirt haben /  
damit ich nicht mit gleicher Münze bezahlt  
würde.

II. Nach der 12. thesi: so wären selbi-  
ger nach alle Vorfordern am Regiment  
des Hochfürstlichen Hauses ihren Subdi-  
tis unerseßlichen Schaden von so etlichen  
Seculis her gut zu thun schuldig / aber ab-  
sit hoc, dann es bereits bey dem Reichs-  
Hof - Rath des Parnassi decretirt wor-  
den / daß solches mit denen verlohrenen  
Processen der Clienten / soll compensirt  
werden / wer glaubt nicht / daß diese ei-  
nige thesis einen guten Hirsch zum recom-  
pens verdient hätte? Scil. &c. &c.

Ungeachtet GOTT dem Wildbräth  
wie dem Menschen / also auch dem Vieh/  
nicht weniger denen Fischen und denen  
Vögeln das Multiplicamini gesprochen :  
Ungeachtet GOTT mit dem Regenbogen  
auch den Bund mit selbigem bis an das  
Ende der Welt bestättiget : Ungeachtet  
GOTT dem wilden Thier wie den zahmen/  
und so auch dem Menschen Vorsehung ge-  
than : was jeden theils Speiß und Nah-  
rung seyn / und wo jedes seine Aufenthal-  
tung haben solle : So ist dannoch die ge-  
lehrte Welt mit sehenden Augen am Ver-  
stand hierinn so blind / daß es zu erbar-  
men ist. Dann ist es nicht so ? wird nicht  
aller Orten der Wildstand durch Aussto-  
ckung vieler hundert tausend Wildnussen/  
Waldungen / und Büsteneyen / von Tag  
zu Tag ausgerottet ? und das wilde Thier  
in die Enge getrieben ? Wird nicht durch  
die auffgekommene und angewachsene  
Rosß / Vieh / Gaisßen / unzählbarer Men-  
ge Wenden in Wildfuhren / Wildnus-  
sen / und Wälden / dem Wildbräth sein  
von GOTT darinn ihm zum besten erschaf-  
fen Wildgrasß / und ander Geaß tota-  
liter durch den Unterthan entzogen ? wor-  
durch der begüterte Landmann / Bauer /  
oder

oder Unterthan / genugsamen Ersatz sei-  
nes Schadens von Wildbrath beschehen/  
erhält? Werden nicht um schändlichen  
Gewinns / Eigennutz und Vortheils wil-  
len die fructus sylvestres dem Wildbrath  
benommen? per exempel mit Schwein-  
Einschlagen in das Eggerich / Wildgras  
in jungen Häuwen verkauffen / Nihelen  
und Wild-Ohs klaben / Büchelen fe-  
gen / und dergleichen. Ja list man nicht  
in heiliger Schrift selbst / daß der Schnit-  
ter nicht soll alles so sauber / wie jeko-  
lender beschicht / auf seinem Feld abschnei-  
den / damit nicht nur der Fremdling bey  
Tag / sondern auch was er überläßt / dann  
bey Nacht das wilde Thier was übrig  
finde? Ist es nicht so? muß demnach das  
wilde Thier nicht aus Mangel der Le-  
bens-Subsistence und Noth / gezwunge-  
ner Weiß gleichsam auf des Landmanns  
Güter wider seinen Willen sich hazardi-  
ren? so es anderst nicht Hungers crepi-  
ren soll? Wer ist also Schuld daran?  
wenn das sich selbst vermehrende Wild-  
brath bald keinen sicheren Aufenthalt  
mehr finden kan? indem die Menschen so  
geartet / daß sie bald alles wie die wilde  
Sau cum permissione, umzuwühlen an-  
fangen/

fangen / es seyen Felsen / Klippen / oder  
Klingen / daß ihnen deswegen das Wild-  
bräth Schaden thun muß? wiewol der  
Schaden gering und vor nichts zu æsti-  
miren wäre bey dem Unterthan / wann  
andere fast unerschwingliche Beschwer-  
den nicht auf den Landmann kämen / da  
biß der Bauer wieder ausäet / ihm fast  
nichts übrig bleibt / dann der leere Sack.  
Ich bin der Meinung / daß man sich  
mehr über diß Ursach habe ein Gewissen  
zu machen / als über den Wildbräth-  
Schaden / dann es seynd noch remedia  
übrig / sich darvor zu verwahren / vor  
letzterm hingegen ist lender alle Hoffnung  
der Zeit verschwunden / der einen Forst-  
Insassen abgibt / der weißt schon diese  
Beschwerden voraus / und ungeachtet  
desser so ist er zufrieden / und hat mehr  
Vorthails davon / als der in einer freyen  
Pürsch wohnet / der allen Strassen-Rau-  
bern / Spitzbuben / Jaunern / Wilde-  
rern / (solche Pürsch zieht die freye  
Pürsch) im Rachen sitzt ; und nichts si-  
cherers vor ihnen hat. Bleibt also dar-  
bey / was Carolus M. gesagt: Gott ha-  
be dem wilden Thier auch Fried und Bann  
gesetzt.

12. Daß

12. Daß die Füchs im Sommer die  
Fuchs-Feucht / das ist / die Rauden be-  
kommen / auch gern wütig werden / wann  
sie vergiftt Luder s. v. fressen / oder hitzi-  
ge Sommer mit Trockne einfallen / das  
ist wahr / aber daß sie die Apoplexi im  
Sommer mehrentheils bekommen / das  
ist was traumendes wann es Aristoteles  
sagt.

Ich könnte wol noch hunderterley schö-  
ne remarquen darüber machen / sonder-  
lich ob der Unterthan seinem Herrn zu ja-  
gen schuldig ? wann es sich der Mühe  
werth befindet / aber die schöne in medio  
liegende Jagens- Revers, und Jagd-  
Ordnungen / heissen mich eilends acquie-  
sciren / und darvor in denen Elifäischen  
Feldern denen ankommenden Studenten  
über das Jus Civile vom zahmen Wild-  
bräth ein Jagen zurichten. Darauf ge-  
schah: daß hinter denen Ringel-Tücher ein

*Advocat*

ohnversehens hervor ruffte:

Merk: Ich will dich treffen / was dein  
Forst-Recht ist.

Ein Jäger / der solches hörte / ließ sein  
Echo erschallen:

So

So / thut man mich äffen? mit so schlauer  
List!  
Weg mit solchen Netzen / welche Fallstrick  
seyn/  
Dann durch solch Verhezen / wär auch  
Mein / was Dein zc.

*Audi.*

Divisio orbis terrarum est Origo &  
Fons  
Juris forestalis : Mei & Tui,  
Proprietatum, Prædiorum, & Domi-  
norum.  
Satis Sapientibus,



### Errata

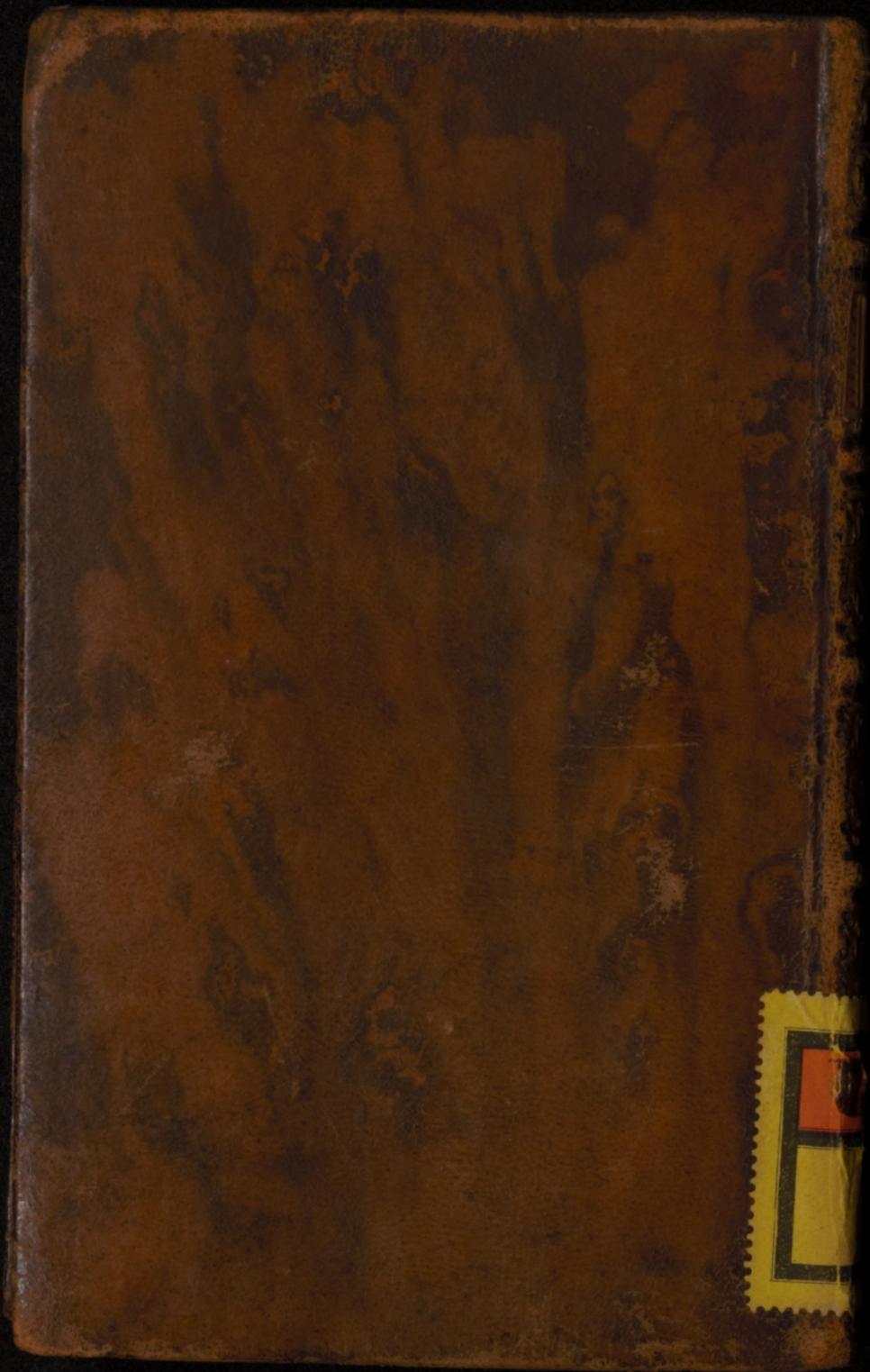
Ob der ersten quæktion liſe ſolten vor ſollen. In Reſp. 4. liſe man kan an jungen Ghück, Enten ꝛc. In Reſp. 8. liſe Taugen vor Lauben. Item/ liſe angenehmeres vor angenehmes. In Reſp. 9. liſe ein Hirsch vor im Hirsch/ſo auch Vorſuch vor Verſuch. In Reſp. 9. liſe Zaichen vor Zaichen. In Reſp. 10. liſe Nāſchle vor Nāſle. s. 13. liſe vermireſchet vor vermireſchet. s. 18. liſe an dem Nāſchle vor Nāſle. In Reſp. 34. s. 13. an ſtatt Forſtmeiſter muß es heiſſen: und der Forſtknecht dem Beamten.

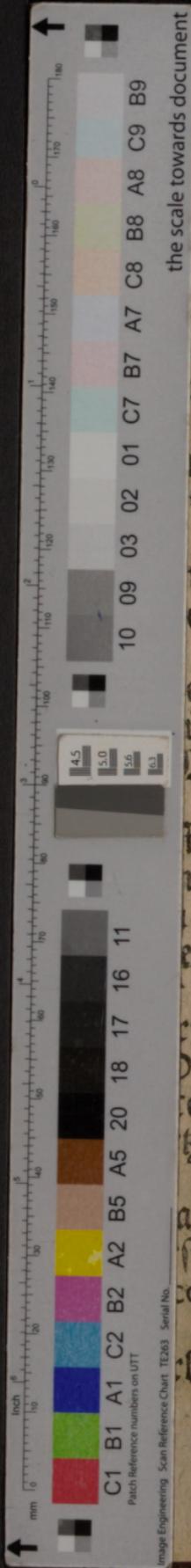












the scale towards document

carcerem  
positio dar:  
rassen und  
fehlen im  
die Forst-  
esen / und  
eyd. Ord-  
ühlen bau-  
Model und  
tehen wol-  
nd Wend-  
und deren  
euten / und  
einholen /  
efallen.  
Ordnungen  
ten / und zu  
zwaldern /  
aufrichten /  
st gemein-  
contra Ve-  
ben / aus-  
gra-